

Haftung bei walddtypischen Gefahren ^Ä

Rechtsprechungsübersicht und Rechtslage

Rechtsgutachten vom 9. August 2014

von Dr. iur. Michael Bütler, Rechtsanwalt in Zürich

Im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)

Adresse des Autors:

Gloriastrasse 66, Postfach 860, CH-8044 Zürich

E-Mail: michael.buetler@bergrecht.ch

Webseite: www.bergrecht.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage und Auftrag	3
II. Ausgewählte Gerichtsentscheide.....	4
A. Fall 1: Ast fällt auf Grillplatz im Wald.....	4
B. Fall 2: Toter Baum fällt bei Gewitter auf Nachbargrundstück	7
C. Fall 3: Autofahrerin durch umgestürzten Waldbaum getötet	12
D. Fall 4: Umgestürzte Waldbäume / Pflichten aus Wegdienstbarkeit?	15
E. Fall 5: Waldbaum fällt auf Nachbargrundstück.....	17
F. Fall 6: Birke am Strassenrand	19
G. Fall 7: Tödlicher Unfall bei Baumschneidearbeiten	20
III. Analyse der Rechtslage.....	22
A. Einleitung	22
B. Rechtliche Grundlagen.....	23
1. Waldrecht	23
2. Haftpflichtrecht	25
C. Ausgewählte Fragen und Beurteilungskriterien	34
1. Ortsspezifische Haftungssituation im Wald.....	34
2. Zur Baumkontrolle im Umfeld von Werken im Wald.....	35
3. Weitere Fragen zu den Verkehrssicherungspflichten bei Werken.....	36
4. Besonderheiten bei den Verkehrssicherungspflichten von Gemeinwesen	37
5. Verkehrssicherungspflichten gestützt auf das Strassen- und Transportrecht	38
6. Vorgaben des kantonalen und kommunalen Rechts	39
7. Zu Veranstaltungen und Grossanlässen im Wald	41
8. Eigenverantwortung der Waldbenutzer und Restrisiko im Wald.....	41
9. Wegfall der Haftung bei höherer Gewalt	41
10. Zusammenfassende Bemerkungen zu den Verkehrssicherungspflichten	42
IV. Ergebnis.....	44
V. Anhänge	46
Anhang 1: Ausgewählte Gerichts- und andere Entscheide (Fälle 1-7).....	46
Anhang 2: Quellen bzw. Adressen für die Urteilssuche	47
Anhang 3: Angefragte Stellen und Personen:	48

I. Ausgangslage und Auftrag

- 1 Zur *Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität im Wald* sollen gemäss der vom Bundesrat 2011 verabschiedeten Waldpolitik 2020 die Anteile von Alt- und Totholz im Wald erhöht werden.¹ Im Zusammenhang mit einer entsprechenden Förderung werden Bedenken betreffend die Haftpflicht der Waldeigentümerschaft für allfällig durch Alt- und Totholz verursachte Unfälle geäussert. Das Postulat Nr. 13.3569 von Nationalrat Erich von Siebenthal «Ermöglichung der öffentlichen Waldnutzung unter Ausschluss der Waldeigentümerhaftung für walddtypische Gefahren» vom 21. Juni 2013 verlangt diesbezüglich eine Anpassung von Art. 699 des Zivilgesetzbuchs (ZGB).²
- 2 Der Verfasser dieses Schlussberichts bzw. Gutachtens hat folgenden *Auftrag* erhalten: Erstellung einer *Rechtsprechungsübersicht* der eidgenössischen und kantonalen Gerichte zum Thema *Haftpflicht mit Waldbezug* (vor allem Alt- und Totholz) während der letzten ca. zehn bis fünfzehn Jahre. Dies vor allem im Bereich des Zivil-, aber auch des Verwaltungs- und Strafrechts. Gegenstand eines eigenen Berichts sind Rechtsfragen im Zusammenhang mit illegalen Bauten im Wald.³ Diese werden hier weggelassen.
- 3 Als *Fundquellen* dienten primär Entscheid-Datenbanken der Gerichte auf Stufe Bund und Kantone sowie die juristische Datenbank Swisslex im Internet. Daneben wurden für die Suche das Gutachten «Anpassungsbedarf des Haftungsrisikos für Waldeigentümer bei walddtypischen Gefahren mit Blick auf die Waldpolitik 2020» von Andreas Furrer und Anna Wehrmüller (Gutachten für das BAFU vom 24. Februar 2012) sowie Literatur und Auskünfte von Fachpersonen (von Gerichten, Versicherungen und Fachstellen) verwendet. Die Anhänge 1-3 enthalten Tabellen, welche die ausgewählten relevanten Gerichtsentseide, die Quellen bzw. Adressen für die Urteilssuche sowie weitere angefragte Stellen und Personen auflisten. Die Sucharbeiten wurden mehrheitlich von Dr. iur. Christine Horn, Rechtsanwältin in Zürich, durchgeführt.
- 4 Die umfangreiche Urteilssuche führte bezüglich des relevanten Zeitraums der vergangenen zehn bis fünfzehn Jahre lediglich zu drei einschlägigen Entscheiden (Urteil des Kantonsgerichts Basel-Land vom 4. März 2008, Entscheid des Kantonsgerichts Tessin vom 25. Juli 2008 und Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur Unterland vom 24. Februar 2011). Daneben sind vier andere ausgewählte Entscheide von Interesse, selbst wenn sie nur teilweise Waldbäume betrafen. Weitere, vor allem ältere, zum Teil einschlägige Urteile wurden in die ausführliche Analyse der Rechtslage eingearbeitet. Es ist zu vermuten, dass Unfälle, die auf walddtypische Gefahren zurückzuführen sind, wohl (glücklicherweise) nicht allzu häufig vorkommen. Statistisch ist dies aber nicht erhärtet. So ereignen sich auf offiziellen Wanderwegen viele Unfälle mit schweren Folgen, dennoch finden sich dazu kaum Urteile. Wanderwegunfälle hängen oft mit gesundheitlichen Problemen oder Selbstverschulden der Betroffenen zusammen. Wahrscheinlich werden viele

¹ Siehe <http://www.bafu.admin.ch/wald/01152/11490/index.html?lang=de>.

² Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

³ MICHAEL BÜTLER, Rechtsfragen zu illegalen Bauten im Wald, Rechtsgutachten für das BAFU vom 9. August 2014, Rz. 1 ff.

dieser Zivilverfahren auf aussergerichtlichem Weg oder durch Vergleich vor Gericht bzw. Strafverfahren durch Einstellung der Strafuntersuchung erledigt. Ob dies auch bei Fällen im Zusammenhang mit waldtypischen Gefahren so ist, bleibe dahingestellt.

II. Ausgewählte Gerichtsentscheide

A. Fall 1: Ast fällt auf Grillplatz im Wald

- 5 Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Land vom 4. März 2008 in Sachen A.A. gegen Bürgergemeinde X.:⁴ Die Klägerin (A.A.) hielt sich am 3. Juli 2005 bei sonnigem und windstillem Wetter an einer fest installierten Tischgarnitur auf dem Grillplatz Y. (welcher im Eigentum der Bürgergemeinde X. steht) in X. auf, als von der neben dem Tisch befindlichen Buche (ebenfalls im Eigentum der Beklagten) in ca. 10 m Höhe ein Ast mit ca. 30 cm Durchmesser und 5 m Länge abbrach und der Länge nach auf dem Tisch aufschlug. Dabei traf der Ast die Halswirbelsäule der Klägerin, welche ein Schädel-Hirn-Trauma und zwei Frakturen erlitt. Die Klägerin klagte gestützt auf Art. 58 Obligationenrecht (OR)⁵ sowie subsidiär auf Art. 41 OR (in Anwendung des Gefahrensatzes) gegen die Bürgergemeinde X. beim Bezirksgericht Liestal mit Teilklage auf Bezahlung von Fr. 10'913.-. Das Bezirksgericht wies die Klage mit Urteil vom 10. Mai 2007 ab. Dagegen erhob die Klägerin beim Kantonsgericht Basel-Land Appellation.
- 6 Das Gericht prüfte zunächst eine Haftung der Beklagten aus Art. 58 OR (Werkeigentümerhaftung) und führte u.a. aus: «[ö] Im vorliegenden Fall wurde der Unfallbaum weder von Menschenhand versetzt noch zurückgeschnitten, so dass dessen Werkeigenschaft klar zu verneinen ist. Unbestritten ist sodann, dass der Grillplatz "Y.", bestehend aus einer gemauerten Grillstelle sowie aus im planierten Boden verankerten Tischen und Bänken, als Werk zu qualifizieren ist. Kontrovers ist hingegen die Frage, ob in casu die den Grillplatz umgebenden Bäume mit dem Grillplatz eine Einheit bilden. Nach Dafürhalten des Kantonsgerichts ist diese Frage im Hinblick darauf, dass sich der Verantwortungsbereich des Werkeigentümers in jedem Falle auf die Umgebung des Werks erstreckt (vgl. dazu BGE 4C.45/2005), bloss semantischer Natur. Der Unfallbaum und dessen Zustand sind somit als Umgebung des Werks nachfolgend in die Erörterung des Mangelbegriffs einzu beziehen.» (aus E. 4.1).
- 7 «[ö] Die Anlage eines Grillplatzes unter höheren und älteren, gesunden Bäumen stellt nach einhelliger Meinung des Kantonsgerichts noch keinen Mangel bei der Erstellung des Werks dar. Namentlich ist in casu weder behauptet noch bewiesen, dass der abgebrochene Ast des Unfallbaumes bereits bei der Erstellung des Grillplatzes dessen Sitzplätze überragte.

⁴ Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Land vom 4. März 2008 i.S. A.A. gegen Bürgergemeinde X. (100 07 538/NOD).

⁵ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220).

- 8 Zu prüfen ist somit, ob ein Mangel aufgrund mangelhaften Unterhalts auszumachen ist, wobei es in casu weniger um den Unterhalt der festen Installation als vielmehr der nächsten Umgebung . im Sinne der Gefahr eines Absturzes als Risiko für die Grillplatzbenützung . geht.» (aus E. 4.2).
- 9 In E. 4.3 setzt sich das Gericht zuerst allgemein mit der Frage der Mangelhaftigkeit des Werkunterhalts auseinander. «[ö] Soweit es indessen um die Verpflichtung des Gemeinwesens zur Leistung des Strassenunterhalts geht, spielen für die Frage der Zumutbarkeit des Aufwandes die Finanzen der öffentlichen Hand eine wichtige Rolle (vgl. R. Brehm, a.a.O., N 59 ff. zu Art. 58, S. 872 f.). Angesichts der Vielzahl von Wald angrenzenden Werken des Gemeinwesens (Waldwege, Ruhebänke, Aussichtspunkte, Grillplätze), erscheint in casu die Prüfung einer analogen Anwendung der Bestimmungen für den Strassenunterhalt zulässig.» (aus E. 4.3).
- 10 «Für den vorliegenden Fall ist vorzuschicken, dass an die Unterhaltsansprüche für einen Grillplatz . verglichen mit einem Waldspazierweg . aufgrund der längeren Verweildauer höhere Anforderungen zu stellen sind. Wie häufig und in welcher Art die Kontrollen konkret vorzunehmen sind, kann in casu aus den nachstehend erörterten Gründen letztlich aber offen bleiben.» (aus E. 4.4).
- 11 Gemäss dem Gutachten des Kantonsforstingenieurs (vom 28. März 2006) machten der Waldbestand sowie der «Unfallbaum» einen gesunden und stabilen Eindruck. «Die Kronen seien gut ausgebildet und vollständig belaubt. Es seien keine schiefen Bäume vorhanden und vom Boden aus seien keine typischen Schwächungsmerkmale wie Spechthöhlen, Pilzfruchtkörper, Astungswunden oder «Wassertaschen» erkennbar [ö] Der einzige Hinweis auf eine reduzierte Stabilität sei die recht grosse Höhle auf der dem Grillplatz abgeneigten Seite des Unfallbaumes (Stammfuss). Die feststellbare Eingrenzung dieser Höhle auf den Stammfuss lasse allerdings nur den Schluss zu, dass die Stabilität des gesamten Baumes im Hinblick auf einen Stammbruch abzuklären wäre. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Höhle am Stammfuss und dem Absturz sei nicht ableitbar. Die für den Absturz verantwortliche Schwächung sei eine Folge der Verletzung auf der Oberseite des Astes. Aufgrund der Höhe der Absturzstelle kämen als Verursacher der Verletzung primär natürliche Vorgänge in Frage. Die Faulstelle sei selbst bei einer eingehenden Inspektion des Baumzustandes vom Boden aus nicht erkennbar gewesen. Dazu hätte es des Einsatzes einer Hebebühne oder einer Drehleiter bedurft. Rückblickend könne indes nicht beurteilt werden, ob der Schaden bzw. dessen Ausmass selbst mit derart erhöhtem Aufwand erkennbar gewesen wäre. Insgesamt liege deshalb der Schluss nahe, dass das Abbrechen des Astes mit vernünftigem bzw. vertretbarem Aufwand nicht vorhersehbar gewesen sei (Gutachten, S. 3 f.).» (aus E. 4.4).
- 12 Das Gericht gelangte in E. 4.4 zur Auffassung, dass die Klägerin den Nachweis des Unterhaltsmangels mit Blick auf den vom Experten gezogenen Schluss, dass eine Entdeckung der Gefahrenquelle selbst bei Einsatz einer Hebebühne oder Drehleiter ungewiss gewesen wäre, nicht in rechtsgenügender Weise erbringen könne. Es führte weiter aus:

- 13 «Doch selbst wenn von der Erkennbarkeit des Mangels auszugehen wäre, wäre noch zu prüfen, ob der Appellatin die dafür erforderlichen Massnahmen . wie der Einsatz einer Hebebühne oder Drehleiter . zumutbar gewesen wären.
- 14 In diesem Zusammenhang ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Appellatin den Grillplatz dem Publikum unentgeltlich zur Verfügung stellt und keinen eigentlichen wirtschaftlichen Nutzen aus ihm schöpft. Sodann ist zu beachten, dass die periodische Kontrolle von öffentlichen Grillplätzen im Hinblick auf die Vielzahl weiterer gleich zu behandelnder Werke des Gemeinwesens (Ruhebänke, Aussichtspunkte etc.) zeitlich enorm aufwendig ist. Es erscheint daher klar unverhältnismässig, an allen derartigen Plätzen regelmässig sämtliche angrenzenden Bäume, deren Äste den Platz überragen, mittels Hebebühnen oder Drehleitern auf das Bestehen von Schwachstellen zu untersuchen. Nach Dafürhalten des Kantonsgerichts darf in casu . in analoger Anwendung der Praxis beim Unterhalt öffentlicher Strassen . auch der finanzielle Aufwand derart eingehender Kontrollmassnahmen gewichtet werden. Angesichts des doch sehr geringen Risikos, dass ein belaubter, vom Boden aus nicht als geschädigt erkennbarer Ast spontan abbricht, ist eine regelmässige, kostenintensive Kontrolle der Oberseite von Ästen mittels Hebebühnen, Drehleitern oder gar Erklettern des Baumes dem Eigentümer eines angrenzenden Werkes nicht zumutbar. Auch wenn das Risiko spontanen Abbrechens grüner Äste gemäss Gutachten vom 28. März 2006 bei eingeschränkter Wasserversorgung namentlich bei älteren Bäumen zunimmt, so ist das entsprechende Risiko doch noch immer sehr gering, andernfalls müssten in der Gerichtspraxis vergleichbare Verfahren dokumentiert sein, was indes nicht der Fall ist. Da ein Zurückschneiden von Ästen gemäss Gutachten unnatürliche Eintrittspforten für Schädlinge begründen und damit ein Unfallrisiko noch erhöhen würde, wären als wirksame Massnahmen zur erkennbaren Reduktion des (geringen) Unfallrisikos nur das Entfernen älterer Bäume oder das Entfernen der Einrichtung aus dem Bereich älterer Bäume denkbar. Derart drastische Massnahmen sind angesichts des geringen Risikos von Spontanabbrüchen belaubter Äste weder vertretbar noch zumutbar. Das Kantonsgericht erachtet den Unterhalt eines Grillplatzes hinsichtlich Gefährdung durch umliegende Bäume als hinreichend und mängelfrei, wenn die angrenzenden Bäume und deren Äste regelmässigen Sichtkontrollen vom Boden aus unterzogen werden. Ob solche Kontrollen in casu tatsächlich stattgefunden haben, kann offen bleiben, da die für den Unfall kausale schadhafte Stelle am abgebrochenen Ast vom Boden aus gar nicht erkennbar war.» (E. 4.5).
- 15 Schliesslich befasst sich die Begründung in E. 4.6 mit der von der Klägerin geltend gemachten Haftung aufgrund des sog. Gefahrensatzes, wonach derjenige, der einen Zustand schafft, welcher einen anderen schädigen könnte, die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Vorsichtsmassnahmen treffen muss. Das Gericht konnte diese Frage jedoch offen lassen, «[ö] da es in jedem Falle am erforderlichen Verschulden fehlt. Die für ein Verschulden vorausgesetzte Fahrlässigkeit verlangt nämlich, dass das schädigende Ereignis für den Schädiger voraussehbar war. Nachdem . wie bereits oben ausgeführt . die für den Astabbruch kausale Schwachstelle an der Oberseite des Astes für die Appellatin nicht erkennbar war, ist die Voraussehbarkeit des Ereignisses und damit das Verschulden klar zu verneinen.

- 16 Ursächlich für den Unfall und die Verletzung der Appellantin war somit weder ein mangelhafter Werkunterhalt im Sinne von Art. 58 OR noch eine unerlaubte Handlung bzw. Unterlassung im Sinne von Art. 41 OR, sondern die Verwirklichung eines allgemeinen Lebensrisikos [ö].»
- 17 *Würdigung:* Das Urteil ist m.E. im Ergebnis richtig und in der Begründung grundsätzlich überzeugend. Der analogen Anwendung der Bestimmungen (bzw. der Grundsätze) für den Strassenunterhalt ist jedoch nur insoweit zuzustimmen, als es um die Frage der Zumutbarkeit von Kontrollen und Massnahmen durch das Gemeinwesen geht (und nicht um die Verkehrssicherungspflichten an sich). Allerdings läuft die Argumentation des Gerichts darauf hinaus, dass das betroffene Gemeinwesen (bzw. der Werkeigentümer) im Falle abgestorbener oder geschädigter Bäume bzw. Äste, deren Schädigung vom Boden aus mittels Sichtkontrollen erkennbar ist, im Bereich von Bauten und Anlagen in der Verkehrssicherungspflicht steht. Da, wie das Gericht gestützt auf das Gutachten schreibt, ein Zurückschneiden der Äste das Unfallrisiko eher erhöhen könnte, müssten in solchen Konstellationen entweder systematisch ältere Bäume oder die Einrichtung (wie hier ein Grillplatz) entfernt werden. Dies wäre m.E. im bewaldeten Gelände zu weitgehend und etwas realitätsfremd, zumal bei Waldbäumen (halb oder ganz) abgestorbene Äste oder auch vereinzelte abgestorbene Bäume häufige Erscheinungen sind. Das ist m.E. ebenfalls als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Es ist zu bedenken, dass zu strenge Verkehrssicherungspflichten im Wald wie auch im Siedlungsgebiet zur Folge hätten, dass Bäume im Umfeld von Werken vermehrt vorsorglich (ohne konkreten Anlass) gefällt würden. Diese bedauerliche Entwicklung ist teils schon heute zu beobachten. Anders zu beurteilen wären offensichtlich drohende (oder den Behörden bekannte) Gefährdungen (sog. Fallen), z.B. durch einen plötzlich schief stehenden Baum oder etwa bei erkennbarer Steinschlaggefahr im Umfeld einer Anlage. Hier muss der Verkehrssicherungspflichtige innert angemessener Frist zumutbare Schutzmassnahmen ergreifen. Im Übrigen sollte die Eigenverantwortung zum Tragen kommen.

B. Fall 2: Toter Baum fällt bei Gewitter auf Nachbargrundstück

- 18 Urteil des Obergerichts Tessin vom 25. Juli 2008 (Entscheid in Italienisch).⁶ Zum Sachverhalt geht aus dem Entscheid Folgendes hervor:⁷ In der Nacht vom 9. auf den 10. September 2002 stürzte in Carona während eines heftigen Gewitters ein Baum vom bewaldeten Grundstück des AP 1 [ö]» (eine Tessiner Bürgergemeinde) «[ö] gegen eine Fassade des auf der benachbarten Parzelle gelegenen Hauses von AO 1 und AO 2. Dabei wurden die Fassade sowie der Grenzzaun zwischen dem Garten und dem Wald beschä-

⁶ Urteil der II. Zivilkammer des Obergerichts Tessin vom 25. Juli 2008 (Aktennr. 12.2007.146), vgl. www.sentence.ti.ch; vorliegend stützt sich der Verfasser auf eine vom BAFU auf Deutsch übersetzte Fassung. Gemäss telefonischer Auskunft des Obergerichts Tessin wurde dieses Urteil nicht ans Bundesgericht weitergezogen.

⁷ Urteil (FN 6), 2, A. und B.

digst [ö] Nachdem die Bemühungen um eine gütliche Beilegung der Angelegenheit gescheitert waren, reichten AO 1 und AO 2 am 6. September 2003 gegen AP 1 beim Bezirksgericht Lugano Klage auf Schadenersatz in Höhe von Fr. 11'675.40 zuzüglich Zinsen ein. Sie behaupteten, dass AP 1 auf ihr Verlangen sechs weitere Bäume gefällt habe, nicht jedoch den fraglichen Baum, weil die §ö] mit der Ausführung der Arbeiten beauftragte Person keine Lust dazu hatte. Weiteren Aufforderungen, den besagten Baum ebenfalls zu fällen, habe AP 1 keine Folge geleistet. Auf Grund der Tatsache, dass AP 1 einen Teil der Bäume fällen liess, komme allen Bäumen zusammen §ö] Werkcharakter im Sinne von Art. 58 OR zu, woraus die Kläger die Haftung von AP 1 als Werkeigentümer ableiten. Ausserdem und eventualiter stützten sie ihre Schadenersatzforderung auf Art. 679 ZGB und rügten eine §ö] Überschreitung seines Eigentumsrechts, da er §ö] auf seinem Grundstück potentiell gefährliche Bäume stehen liess.» Der Beklagte hingegen wies die Klage zurück. «Er gab zu, das Fällen jener Bäume veranlasst zu haben, welche §ö] die Kläger als gefährlich bezeichnet hatten, bestritt aber §ö] nachträglich gebeten worden zu sein, einen weiteren Baum zu fällen, der in der Folge umgestürzt ist und das Haus der Kläger beschädigt hat. Ferner bestritt er die Behauptung der Gegenpartei, wonach §ö] die mit der Ausführung der Arbeiten beauftragte Person den Baum nicht gefällt hatte, weil sie keine Lust dazu gehabt habe. AP 1 lehnte demnach sowohl eine Kausalhaftung nach Art. 58 OR als auch eine Haftung nach Art. 679 ZGB ab.»

19 Mit Entscheidung vom 30. Mai 2007 hiess das Bezirksgericht die Klage teilweise gut und verurteilte den Beklagten zu einer Schadenersatzzahlung an die Kläger als Solidargläubiger von Fr. 7'455.45 zuzüglich Zinsen (Fr. 6'405.05 für die Reparatur der Hausfassade, Fr. 500.- für die Reparatur des Zauns, Fr. 210.- für das Wegräumen des Baums und Fr. 40.40 für Fotografien sowie zur Übernahme der Gerichtskosten von Fr. 1200.- und einer reduzierten Parteientschädigung von Fr. 900.-). Wie das Obergericht zusammenfasst, begründete das Bezirksgericht seinen Entscheid damit, dass es «[ö] vertretbar wäre, seinen Baum als ein Werk zu betrachten, und zwar in jenen Fällen, in denen sich der Eigentümer eigentlich hätte um dessen Unterhalt kümmern sollen, da er eine objektiv vorhersehbare Gefahr darstellte, dies aber unterlassen hatte. In einem solchen Fall, so das Gericht, könnte dem Eigentümer eine fahrlässige Unterlassung der Baumpflege vorgeworfen werden. Im vorliegenden Fall hätte AP 1 nach Ansicht der Vorinstanz als Eigentümer des an das Haus der Kläger grenzenden Nachbargrundstücks . obwohl er am besagten Baum keine konkreten Unterhaltsarbeiten vorgenommen und dem Baum durch die Vornahme solcher Handlungen somit nicht Werkcharakter verliehen hatte . zumutbarerweise alle gefährlichen Bäume, insbesondere die toten, beseitigen müssen, weil letztere nicht mehr so stabil waren wie die gesunden und von ihnen eine grössere Gefahr einer Entwurzelung oder eines Abbruchs ausging, wodurch an der Umgebung hätte Schaden entstehen können. Die Vorinstanz kommt zum Schluss, dass der Baum angesichts seines Standorts und seines Zustands (Totbaum) für Dritte und das Grundstück der Kläger eine echte Gefahr darstellte. Da AP 1 in Kenntnis der vom Baum ausgehenden Gefahr diesen weder schneiden noch entfernen liess, habe er seine Unterhaltspflicht verletzt und könne sich

folglich nicht seiner Haftung nach Art. 58 OR und seiner Schadenersatzpflicht entziehen.»⁸

- 20 Gegen diesen Entscheid erhob der Beklagte AP 1 Berufung beim Obergericht des Kantons Tessin und beantragte die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils sowie die vollständige Abweisung der Klage. Das Obergericht hiess die Berufung gut und wies die Klage von AO 1 und AO 2 vollumfänglich ab und auferlegte den Klägern (Berufungsbeklagten) die Verfahrenskosten sowie Parteientschädigungen. Die Erwägungen umfassen zuerst Ausführungen zu Art. 58 Abs. 1 OR von Rechtsprechung und Lehre im Zusammenhang mit der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Bäume unter den Werkbegriff fallen. Das Obergericht stellt fest, dass die natürlich im Wald gewachsenen Bäume, die nicht von Menschenhand gepflanzt und von ihr nie gepflegt wurden, keine Werke im Sinne von Art. 58 OR seien. Danach befasst sich das Gericht mit der Haftungsgrundlage von Art. 679 ZGB. Das Gericht führt aus, dass auf einem Naturereignis beruhende Einwirkungen nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung (Überschreitung des Eigentumsrechts) fallen. Dies gelte insbesondere für das «[ö] Umstürzen unter der Einwirkung eines Naturereignisses von im Wald frei gewachsenen Bäumen» (E. 1).
- 21 In E. 2 folgen genauere Ausführungen zum Sachverhalt: Es sei erstellt, dass die Parzelle, auf der das Haus der Kläger stehe, an ein seit Urzeiten bewaldetes Grundstück grenze, welches dem Beklagten gehöre. Auf der Grenze zwischen den beiden Grundstücken sei ein Zaun errichtet worden. Der Wald befinde sich unmittelbar hinter dem Zaun, während das Haus in ca. 6 m Abstand vom bereits bestehenden Wald erstellt worden sei. «In der Nacht vom 9. auf den 10. September 2002 fegte ein heftiges Gewitter über das Sottoceneri hinweg, wobei Windspitzengeschwindigkeiten von 35 Stundenkilometern in Lugano und von 41 Stundenkilometern in Stabio gemessen wurden. Da es sich um ein Gewitter handelte, ist es laut Meteo Schweiz durchaus möglich, dass in Carona noch höhere Windgeschwindigkeiten erreicht wurden [ö] Während dieses Gewitters stürzte ein bestehender (ausgetrockneter) Baum aus dem Wald des Beklagten gegen eine Fassade des klägerischen Hauses. Dabei wurden die Fassade sowie der Grenzzaun zwischen dem Garten und dem Wald beschädigt [ö]».
- 22 In E. 3 wiederholt das Obergericht die Begründung der Vorinstanz, welche ihre These auf eine Lehrmeinung gestützt hatte, «[ö] wonach sunter bestimmten Voraussetzungen% obwohl sder Eigentümer keinerlei Pflege- oder Unterhaltsarbeiten ausgeführt hatte% es vertretbar wäre, seinen natürlichen Baum als ein Werk zu betrachten, und zwar in jenen Fällen, in denen sich der Eigentümer eigentlich hätte um dessen Unterhalt kümmern sollen, da er eine objektiv vorhersehbare Gefahr darstellte, dies aber unterlassen hatte.»⁹ Gemäss Obergericht bestritt der Beklagte (Berufungskläger) den rechtlichen Ansatz als auch die Erwägungen und Schlussfolgerungen der Vorinstanz zu Recht.

⁸ Urteil (FN 6), 3, C.

⁹ CHRISTIAN ROTEN, *Intempéries et droit privé: étude de quelques aspects essentiels des problèmes posés par les phénomènes météorologiques et par leurs conséquences en matière de droits réels et de responsabilité civile*, Diss. Fribourg 2000, insbes. N 1642-1649.

- 23 Nach dem Obergericht dehnt die oben genannte Lehrmeinung den Werkcharakter auf «[ö] natürlich gewachsene Bäume aus, die sich auf einem Grundstück befinden, dessen natürliche Gestalt verändert wurde und auf welchen Unterhaltsarbeiten ausgeführt wurden (öffentliche Parks, Golfplätze, Friedhöfe, Strassen säumende Hecken und Baumreihen, private Gärten) [ö]. Vorliegend seien aber weder der streitbetroffene Baum noch die Gestalt des Grundstücks verändert worden. Entgegen der Ansicht der Kläger handle es sich weder um einen öffentlichen Park noch um einen privaten Parkgarten. «Ebenso wenig ist bewiesen und geht aus den Akten hervor, dass das Fällen der übrigen sechs Bäume des gleichen Waldes . welches der Beklagte erst auf wiederholtes Drängen der Kläger und nicht freiwillig im Rahmen von Unterhaltsarbeiten vornehmen liess [ö]. Veränderungen am Grundstück oder am fraglichen Baum bewirkte, welche dessen Stabilität in irgendeiner Weise beeinträchtigt hätten.» Der fragliche Baum könne deshalb nicht als Werk im Sinne von Art. 58 OR betrachtet werden. (E. 4).
- 24 In E. 5 befasste sich das Obergericht mit dem eventualiter geltend gemachten Anspruch aus Art. 679 ZGB. Die Kläger (Berufungsbeklagte) behaupteten, dass der Beklagte auf seinem Grundstück für Dritte potentiell gefährliche Bäume stehen gelassen habe, was eine Überschreitung des Eigentumsrechts darstelle. Mit Bezugnahme auf die Lehre lehnte das Obergericht diese Position allerdings ab. Es hielt fest, Art. 679 ZGB komme nicht einmal in Betracht, wenn der Eigentümer es unterlassen habe, die Bäume vorsorglich zu fällen, um allfällige Folgen von Naturereignissen zu verhindern. Mit anderen Worten sei es in Situationen wie der vorliegenden gemäss Rechtsprechung und Lehre nicht gerechtfertigt, den Waldeigentümer wegen einer im Vorfeld des Schadenereignisses begangenen Unterlassung zur Verantwortung zu ziehen. Dies würde einer inakzeptablen Erweiterung des Eigentumsrechts gleichkommen. «Denn wo keine Handlungspflicht besteht, ist auch kein Raum für eine Unterlassung (BGE 93 II 230, E. 3b). Dieser Auffassung liegt der Gedanke zu Grunde, dass sich einerseits jeder selbst schützen muss und sich im Extremfall nicht einer von der Natur geschaffenen Gefahr aussetzen darf, die vom Nachbargrundstück ausgeht, und andererseits dem Eigentümer von im Allgemeinen geringwertigen Grundstücken nicht zugemutet werden kann, dass er die erforderlichen Vorkehren zur Beseitigung der ohne sein Zutun entstandenen Gefahren ergreift (ROTEN, Questions choisies de responsabilité civile au sujet des intempéries, in: ZWR 2001, S. 25, BGE 93 II 230, E. 3c).» Dies treffe im vorliegenden Fall genau zu. Zu beachten sei ausserdem, dass der Wald bereits seit einer Ewigkeit bestehe und das Haus der Kläger in einem Abstand von gut 6 m zum bereits bestehenden Wald errichtet worden sei . allerdings mit einer behördlichen Ausnahmegewilligung. Dies sei weniger als die 10 m, die im kantonalen Waldgesetz als Mindestabstand zum Schutz von Menschen und Sachen vor, unter anderem, umstürzenden Bäumen vorgeschrieben seien. Aus diesen Gründen sei eine Haftung auf der Grundlage von Art. 679 ZGB ausgeschlossen.
- 25 Angesichts der geschilderten Umstände stellte sich das Obergericht die Frage, «[ö] ob angesichts des in unmittelbarer Nähe des Hauses stehenden Totbaums, welcher von den Klägern als Gefahrenquelle erkannt wurde, AO 1 und AO 2 den Beklagten nicht hätten um die Erlaubnis bitten müssen, den Baum auf ihre Kosten beseitigen zu dürfen (BGE 93

II 230, E. 3c). Ferner stellt sich die Frage, ob die allfällige Ablehnung solcher Sicherungsmassnahmen durch den Beklagten eine Unterlassung dargestellt hätte, die es den Klägern erlaubt hätte, für den in der Folge entstandenen Schaden Schadenersatz nach Art. 41 OR geltend zu machen [ö].» Allerdings könnten diese Fragen offen gelassen werden. Aus den Akten gehe nämlich nicht hervor, dass die Kläger dem Beklagten gegenüber eine solche Bitte geäussert hätten und dieser sie abgelehnt hätte. Im Übrigen habe sich im Instruktionsverfahren auch nicht erstellen lassen, weshalb zwar sechs weitere Bäume . die als Gefahrenquelle erkannt wurden . gefällt worden seien, der hier zur Diskussion stehende Baum jedoch nicht. (E. 6).

26 Das Obergericht kam zum Schluss, dass der Schadenersatzanspruch der Kläger damit jeder Rechtsgrundlage entbehre. Es hielt fest, dass die Kläger für das Wegräumen des Baumes das ihnen von Art. 687 Abs. 1 ZGB verliehene Recht in Anspruch genommen und den auf ihr Grundstück gestürzten Baum zerlegt, beseitigt und das Holz für sich behalten hätten. (E. 7). Folglich hiess das Obergericht die Berufung gut und hob den vorinstanzlichen Entscheid unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Kläger auf. (E. 8).

27 *Würdigung:* Der Entscheid ist für alle Waldeigentümer von Interesse und Bedeutung. Das Tessiner Obergericht korrigierte den vorinstanzlichen Entscheid, welcher die Verkehrssicherungspflichten des Waldeigentümers ausdehnen wollte. Das Urteil hält richtigerweise fest, dass natürlich gewachsene Waldbäume nicht unter den Werkbegriff von Art. 58 OR fallen. Der Waldeigentümer ist auch nicht auf der Grundlage von Art. 679 ZGB verpflichtet, einen abgestorbenen Baum («Totholz»), welcher in der Nähe eines Gebäudes oder anderen Werks steht, vorsorglich fällen zu lassen, um allfällige Folgen von Naturereignissen (Gewitter, Stürme) zu vermeiden. Der Waldeigentümer kann dementsprechend mangels Handlungspflicht nicht wegen einer im Vorfeld des Schadenereignisses begangenen Unterlassung zur Verantwortung gezogen werden. Im vorliegenden Fall hatte der Beklagte (eine Bürgergemeinde) auf Ersuchen der beiden Kläger sogar sechs Waldbäume (auf seine Kosten) vorsorglich fällen lassen; der schliesslich umgestürzte Baum gehörte jedoch nicht dazu.

28 Weist ein Werkeigentümer bzw. Nachbar den Waldeigentümer auf Bäume (des Waldeigentümers) hin, welche für das Werk objektiv mit erkennbar erhöhten Gefahren verbunden sind (z.B. wegen abgestorbenen Ästen, schräg stehenden oder toten Bäumen), muss der Waldeigentümer einer Entfernung solcher Äste bzw. Bäume (primär auf Kosten des Nachbarn) wohl zustimmen, ev. je nach anwendbaren Erlassen auch selber entfernen. Verweigert er dies ohne plausiblen Grund, könnte dies je nach Umständen ein Verschulden darstellen und auf der Haftungsgrundlage von Art. 41 Abs. 1 OR im Schadenfall eine Ersatzpflicht nach sich ziehen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das Gericht diese Frage ausdrücklich offen gelassen hat. Gehören betroffene Bäume zu einem geschützten Waldreservat, stellen sich schwierige Abwägungen zwischen Sicherheitsfragen und ökologischen Schutzzielen. Dabei ist zu beachten, dass das Rechtsgut des Lebens und der Gesundheit fundamental ist. Der Fall zeigt auch, dass es aus Gründen der Sicherheit (neben landschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten) problematisch ist,

Ausnahmebewilligungen zur Unterschreitung des Waldabstands zu erteilen. Hätte das Gebäude einen genügenden Abstand zum Waldrand aufgewiesen, wäre ein Schaden höchstwahrscheinlich nicht eingetreten. Das Obergericht verweist in seiner Begründung einerseits auf die Eigenverantwortung der geschädigten Nachbarn, sich selbst zu schützen und sich nicht einer Naturgefahr auszusetzen. Andererseits wäre es für Waldeigentümer von «geringwertigen» Grundstücken nicht zumutbar, Verkehrssicherungspflichten zur Beseitigung der ohne ihr Zutun entstandenen Gefahren zu ergreifen. Abschliessend ist zu bedenken, dass die Bürgergemeinde als Waldeigentümerin von der Vorinstanz zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet worden war. Ohne Ergreifung eines Rechtsmittels wäre dieses sehr fragwürdige vorinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen.

C. Fall 3: Autofahrerin durch umgestürzten Waldbaum getötet

29 Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur Unterland vom 24. Februar 2011 in Sachen Strafuntersuchung gegen X und Y wegen fahrlässiger Tötung.¹⁰ Frau G. fuhr am 22. Mai 2009 um ca. Mitternacht mit ihrem Fahrzeug auf einer Strasse im Stadtgebiet von Winterthur stadtauswärts, als aus einem angrenzenden Waldstück eine Rotbuche auf ihr Fahrzeug stürzte. Frau G. wurde in ihrem Fahrzeug eingeklemmt und erlitt dadurch tödliche Verletzungen. In der Folge wurde zur Abklärung der Ursache für den Baumsturz bei der EMPA ein Gutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass das Bruchversagen des Baumstammes durch eine massive Holzersetzung des Stammes, zurückzuführen auf einen Brandkrustenpilzbefall, verursacht worden sei. Die starken Windböen, die in der fraglichen Nacht geherrscht hätten (bis zu 70 km/h), seien nicht ursächlich für das Bruchversagen gewesen. Im Bereich der Bruchstelle seien nahezu 90% des Stammquerschnittes zersetzt gewesen, was die Festigkeit des Holzes stark herabgesetzt hatte. Der Gutachter führte weiter aus, dass im Rahmen einer sorgfältigen visuellen Kontrolle die weitreichenden Veränderungen des Rindenbildes und der Pilzfruchtkörper von einem erfahrenen und gut ausgebildeten Baumkontrolleur im unbeaubten Zustand des Baumes selbst von der Strasse aus hätten erkannt werden müssen. Der Brandkrustenpilz sei eine der meist gefürchteten Pilzarten, die an Strassen- und Stadtbäumen auftreten würden. Pilzfruchtkörper seien ein klares Indiz für eine massive Holzersetzung. Diese Erscheinungen hätten nach dem Gutachten als zwingendes Indiz für eine eingehendere Untersuchung des Baumes gewertet werden müssen (E. II).

30 In den untersuchungsrichterlichen Einvernahmen führte der Beschuldigte X (Stadtforstmeister) aus, er trage die Gesamtverantwortung, während die ihm unterstellten Förster je ein Forstrevier betreuen würden. Es sei Aufgabe der Förster sicherzustellen, dass die öffentliche Sicherheit und der Strassenverkehr durch Waldbäume nicht gefährdet werden. Die Kontrolle seiner Mitarbeiter obliege ihm. Generell könne man nicht sagen, wie oft Bäume / Waldregionen im Bereich einer Strasse einer Kontrolle zu unterziehen seien.

¹⁰ Unveröffentlichter Entscheid (mitgeteilt von Alois Keel, Dep. Bau, Baupolizeiamt, Leiter Rechtsdienst, Stadt Winterthur). Gemäss telefonischer Auskunft der zuständigen Staatsanwaltschaft vom 16. April 2014 wurde diese Einstellungsverfügung nicht angefochten.

Dies sei abhängig vom individuellen Waldgebiet, vom Standort, von den Baumarten, vom Alter der Bäume, vom Untergrund, vom Gefahrenpotenzial, von der Windexposition sowie von der Vitalität der Bäume. Es sei nicht möglich, generelle Weisungen in zeitlicher Hinsicht zu erteilen. Es würden keine Kataster der zu kontrollierenden Bäume geführt. Die Förster seien gehalten, den Wald in ihrem Zuständigkeitsbereich hinsichtlich der Risikofaktoren und des Gefährdungspotenzials zu kontrollieren und entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Er wisse, dass der für das Gebiet zuständige Förster Y den betroffenen Waldstreifen sicherlich einmal jährlich visuell kontrolliert, abgeschritten und geprüft habe. Der Brandkrustenpilz sei ihm vor dem Unfall nicht bekannt gewesen.

31 Förster Y führte in der Einvernahme aus, er habe das Försterdiplom; zahlenmässig lägen mehrere hunderttausend Bäume in seinem Zuständigkeitsbereich. Er verfüge betreffend Einzelbäume über eine umfassende Kompetenz. Es seien ihm weder gesetzliche Bestimmungen noch Weisungen (z.B. der Stadt Winterthur) bekannt, welche die Waldpflege und Baumkontrolle im Bereich von Strassen regeln würden. Je nach Strasse finde eine Kontrolle ein bis zweimal jährlich statt. Mindestens 40 m links und rechts der Strasse würden die Bäume kontrolliert, je nach Hanglage gar die doppelte Distanz. Eines der Hauptkriterien sei die Vitalität des Baumes, mithin die Belaubung oder das Vorhandensein absterbender Kronenteile, durrer oder abgebrochener Äste. Auch Dimension, Stärke, Alter, Schiefstand und der Wuchs des Baumes, insbesondere das Vorliegen einer Stammtrennung stellten Prüfkriterien dar. Bäume direkt an der Strasse oder in der Nähe eines Bachlaufs würden genauer angesehen. In der Regel finde eine sog. Grobkontrolle statt. Würden dabei Auffälligkeiten festgestellt, werde die zweite Stufe, eine intensive Kontrolle angeordnet. Dabei prüfe er den Stammfuss rundherum auf Verletzungen oder Faulstellen und den Stamm rundherum auf Verletzungen, Rissbildungen, Pilzkörper, Sonnenbrand und Spechthöhlen. Schliesslich kontrolliere er das Kronenprofil aus Distanz. Würden bei der Kontrollstufe 2 Mängel am Baum festgestellt, sei der Entscheid zu treffen, ob der Baum sofort, kurz- oder mittelfristig gefällt werden müsse.

32 Y. führte weiter aus, er habe die Kontrolle der Unfallörtlichkeit vor dem Unfall letztmals im Herbst 2008 vorgenommen; er sei die Strasse bei der Grobkontrolle hinunter und dann wieder hoch gegangen. Bei zwei bis vier Bäumen habe er eine detaillierte Kontrolle der Stufe 2 durchgeführt. Beim Unfallbaum hingegen habe er im belaubten Zustand keine Auffälligkeiten entdeckt. Der effektive Schaden am Baum habe wegen der Terrainlinie ungefähr auf Strassenniveau oder noch unterhalb gelegen. Der Stamm habe sich nicht direkt an der Strasse befunden, der Strassenrand sei zudem durch beinahe undurchdringliche Sträucher gesäumt gewesen, welche die Sicht auf den fraglichen Baumstamm behindert hätten. Die Schädigung des Baumes sei anhand einer visuellen Kontrolle von der Strasse aus nicht sichtbar gewesen. Vom Brandkrustenpilz habe er vor dem Unfall keine Kenntnis gehabt. Im Herbst 2009 habe er diesbezüglich eine Ausbildung besucht. Der Pilzbefall wäre nur bei einer Kontrolle auf Stufe 2 erkennbar gewesen.

33 Die Staatsanwaltschaft Winterthur stellte die Strafuntersuchung gegen die beiden Beschuldigten X und Y ein, unter anderem aus folgenden Gründen (E. IV): Die Untersuchung

ergab, dass der Brandkrustenpilz in der forstlichen Ausbildung bis Februar 2010 nicht behandelt wurde und auch in einem forstlichen Standardwerk zu Waldkrankheiten nicht erwähnt war. In der Schweiz bestehe keine gesetzliche Pflicht, den Wald zu bewirtschaften, die Waldgesetzgebung kenne zudem keine Sicherungspflichten. Waldbesitzer müssten entlang von viel befahrenen oder begangenen Wegen gestützt auf die übliche Sorgfaltspflicht bedrohlich schief stehende, erkennbar faule oder morsche oder sonst wie instabile Bäume und Äste, die Schaden anzurichten drohen, beseitigen. Zusätzlich seien Waldbesitzer aufgrund der Bau- und Zonenordnung der Stadt Winterthur verpflichtet, einen Lichtraum über den Strassen von 4.5 m sowie über Trottoirs von 2.5 m von Ästen und Blättern freizuhalten. Sie enthalte jedoch keine Strassenabstandsvorschriften bzw. besondere, über die allgemeine Sorgfaltspflicht hinausgehenden Kontroll- oder Bewirtschaftungspflichten betreffend an die Strasse angrenzende Bäume oder Waldparzellen. Ebenso wenig gebe es eine Richtlinie (von Kanton oder Bund) bzw. eine ausformulierte «best practice» für die Art und Intensität der auszuführenden Kontrollen. Vielmehr orientiere sich die Forstpraxis diesbezüglich an der üblichen Sorgfaltspflicht, wonach schräg stehenden, morschen oder sonst wie instabilen und nicht mehr vitalen Bäumen eine erhöhte Aufmerksamkeit zukomme. Dies bedeute jedoch nicht ein regelmässiges detailliertes Prüfen sämtlicher Einzelbäume im Nahbereich von Strassen entlang von Waldrändern oder im Wald. Ein solcher Aufwand werde von Förstern gemäss ständiger Praxis nicht verlangt und könne ihnen auch nicht zugemutet werden. Ein Waldbesitzer oder dessen Hilfspersonen müssen zur Verhinderung von Schäden nur diejenigen Massnahmen treffen, die ihm / ihnen zumutbar und den örtlichen Verhältnissen angemessen sind. Der Brandkrustenpilz sei in der Forstpraxis zudem bisher weitgehend unbekannt gewesen. Schon gar nicht sei er als besonders häufiger oder gefährlicher Schädling bekannt gewesen.

34 Gemäss Gutachten wäre der von aussen sichtbare Befall des Baumes durch den Brandkrustenpilz und die daraus folgende Faulheit von 90% des Stammes visuell erkennbar gewesen. Im vorliegenden Fall prüfte die Staatsanwaltschaft deshalb die Frage der Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflichten. Eine Unterlassung liege mangels konkreter, vorgeschriebener gesetzlicher Handlungspflicht nicht vor. Die Staatsanwaltschaft folgte den Aussagen des Angeschuldigten Försters Y, dass der unfallrelevante Baum im Unterschied zu anderen Bäumen keinerlei Anzeichen fehlender Vitalität im Baumkronenbereich gezeigt habe und zudem im Schadensbereich des Stammes von der Strasse her nicht einsehbar gewesen sei. Da Y die gängigen, durch jeden in der Forstwirtschaft tätigen durchschnittlich sorgfältigen Menschen angewendeten Kontrollmassnahmen und -mittel angewendet habe, sei ihm keine Sorgfaltspflichtverletzung nachzuweisen. Aus demselben Grunde gelte dies auch für den Vorgesetzten X. Es habe für X keine Pflicht bestanden, anderweitige oder gar weitergehende Vorschriften bezüglich der durchzuführenden Kontrollen zu erlassen. Es könne ihm auch keine unsorgfältige Kontrolltätigkeit über seine ihm unterstellten Personen vorgeworfen werden. Dementsprechend wurde das Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung gegen beide Beschuldigten eingestellt.

35 *Würdigung:* Es handelt sich um einen heiklen Fall mit tragischem Ausgang für die Automobilistin. Dass die Strafuntersuchung gegen die beiden Beschuldigten eingestellt wurde, dürfte in Forstkreisen für Erleichterung gesorgt haben. Das Ergebnis scheint . angesichts

der Kontrolle ein halbes Jahr vor dem Unfallereignis . vertretbar und wohl richtig zu sein, die Begründung wirft allerdings einige Fragen auf. Möglicherweise wäre hier eine gerichtliche Beurteilung angebracht gewesen, im Zweifel muss nämlich Anklage erhoben werden (und ist freizusprechen). Die Begründung folgt in zwei wesentlichen Punkten nicht den Schlussfolgerungen des Gutachtens, nämlich, dass die Erkrankung des Baumes bei einer Sichtkontrolle . in unbelaubten Zustand . selbst von der Strasse aus erkennbar gewesen wäre und dass Brandkrustenpilz einer der meistgefürchteten Pilzarten bei Strassen- und Stadtbäumen sei. Allerdings fand die Kontrolle im Herbst statt, als der fragliche Baum noch belaubt war. Eine erneute Kontrolle im oder nur im Winter (im unbelaubten Zustand) wäre angesichts der vielen zu kontrollierenden Waldabschnitte wohl eine Überforderung gewesen.

- 36 Aus den Ausführungen der Staatsanwaltschaft geht nicht hervor, dass es im Kanton Zürich im Zusammenhang mit Strassen durchaus relevante Abstands- und Bewirtschaftungsvorschriften gibt, nämlich in § 14 ff. der Kantonalen Strassenabstandsverordnung vom 19. April 1978 (StrAV). § 14 regelt den Grundsatz zu den Strassenabständen, und § 18 StrAV zur Beseitigungspflicht lautet: «Morsche oder dürre Bäume oder Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten. Besteht eine unmittelbare Gefährdung, kann der Strasseneigentümer notfalls selber die erforderlichen Massnahmen treffen.» Aus § 1 Abs. 1 StrAV geht jedoch hervor, dass diese Verordnung für das ganze Kantonsgebiet mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur gilt, folglich war die StrAV in casu gerade nicht anwendbar. Vermutlich wäre dieser konkrete Fall auch unter den Vorgaben der StrAV kaum anders zu beurteilen gewesen. Es ist darauf hinzuweisen, dass in der anwendbaren Bau- und Zonenordnung der Stadt Winterthur vom 3. Oktober 2000 in Art. 75 Abs. 1 immerhin steht, dass Pflanzen u.a. die Verkehrssicherheit nicht gefährden dürfen. Unklar bleibt, inwiefern die Beschuldigten über die getätigten Baumkontrollen ein (einfaches) Protokoll führten; die Erstellung eines eigentlichen Katasters über die zu kontrollierenden Bäume schiene aber zu weit zu gehen. Es ist in jedem Falle zu empfehlen, getätigte Kontrollmassnahmen zu dokumentieren und die Weiterbildung nicht zu vernachlässigen. Auch damit lassen sich jedoch Restrisiken nie ganz ausschliessen.

D. Fall 4: Umgestürzte Waldbäume / Pflichten aus Wegdienstbarkeit?

- 37 Urteil des Bundesgerichts vom 17. November 2009 in Sachen X. c. Eheleute Y. (5A_265/2009; Entscheid auf Französisch).¹¹ X. ist Eigentümerin der Parzellen Nr. 1668 und Nr. 1669 auf dem Gebiet der Gemeinde B. Die Eheleute Y. sind Miteigentümer der in derselben Gemeinde gelegenen Parzelle Nr. 1666. Die Parzellen im Eigentum von X. umfassen mehrere Waldzonen, die von der Gemeinde der Kategorie Schutzwälder vom Typ B zugeordnet worden sind. Die den Eheleuten Y. gehörende Parzelle Nr. 1666 verfügt über zwei Fusswegrechte, das eine zu Lasten der Parzelle Nr. 1669, das andere zu Las-

¹¹ Publiziert als BGE 136 III 60 ff., welcher allerdings nur Erwägungen wiedergibt, die hier thematisch nicht interessieren; Übersetzung auf Deutsch in: Die Praxis 8/2010, Nr. 84, 607 ff.

ten des Grundstücks einer Drittpartei, das an die Parzelle Nr. 1668 grenzt. Durch die Parzelle Nr. 1668 führt ein Privatweg, der in den Weg A. mündet; auf diesem Weg können die Eheleute Y. ihre Parzelle mit dem Fahrzeug erreichen. Derjenige Weg, welcher mit zwei Wegrechten (Durchfahrt für Fahrzeuge und Fusswegrecht) zu Gunsten der den Streitgenossen Y. gehörenden Parzelle belegt war, wurde wiederholt durch umgestürzte Bäume auf dem Grundstück von X. versperrt. Seit Juli 2005 haben daher die Eheleute Y. X. und ihren Ehegatten aufgefordert, für den Unterhalt des fraglichen Waldes zu sorgen, allerdings ohne Erfolg. Am 3. August 2007 reichten die Eheleute Y. Klage vor dem Präsidenten des Zivilgerichts Est vaudois mit namentlich folgenden Begehren ein: X. sei zu verpflichten, ihnen Fr. 1500.- zu bezahlen, und sie sei anzuweisen, die von der Ausübung des zu Gunsten der Parzelle der Kläger bestehenden Durchgangsrechts betroffenen Wege in Stand zu setzen und den an die Parzelle Nr. 1666 angrenzenden Wald regelmässig zu pflegen.

38 X. beantragte die Abweisung der von den Eheleuten Y. eingereichten Begehren und stellte in zahlreichen Punkten Widerklagebegehren. Sie beantragte im Wesentlichen die Feststellung der Nichtigkeit der im März 1999 erfolgten Begründung der Dienstbarkeit, deren Löschung sowie den Abbruch der dem Verlauf des Wegrechts folgenden, zementierten Strasse. Weiter verlangte sie, es sei festzustellen, dass die mit der Sicherheit der verschiedenen Wegrechte zu Gunsten der Parzelle Nr. 1666 verbundenen Kosten von den Eheleuten Y. zu tragen seien. Sodann verlangte X., es sei festzustellen, dass das auf der Parzelle Nr. 1668 lastende Wegrecht zu Gunsten der Parzelle Nr. 1666 nicht zur Benutzung von Motorfahrzeugen berechtige. Schliesslich ersuchte sie um die völlige Ablösung und Löschung des auf der Parzelle Nr. 1669 lastenden Fusswegrechts zu Gunsten der Parzelle Nr. 1666. Mit Urteil vom 2. Juni 2008 hiess der Präsident des Zivilkreisgerichts Est vaudois die Anträge der Eheleute Y. teilweise gut und wies die widerklageweise gestellten Begehren von X. ab. Mit Entscheid vom 8. Januar 2009 wies die Beschwerdekammer des Kantonsgerichts des Kantons Waadt die von X. gegen das erstinstanzliche Urteil erhobene Beschwerde ab und bestätigte dieses Urteil, allerdings mit abweichender Begründung (Motivsubstitution). Dagegen erhob X. beim Bundesgericht Beschwerde, die sie zugleich als Beschwerde in Zivilsachen und subsidiäre Verfassungsbeschwerde bezeichnet. Das Bundesgericht tritt auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht ein, heisst jedoch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde teilweise gut.¹²

39 Im Folgenden wird E. 5.3 des Urteils (in der Originalsprache) wiedergegeben: «5.3 Il convient donc d'examiner si la cour cantonale pouvait, sans arbitraire, en se fondant sur l'art. 737 al. 3 CC, mettre à la charge de la recourante les frais liés à l'entretien des forêts jouxtant les servitudes de passage, ou si, comme semblent le prétendre les recourants, une telle obligation pouvait être rattachée au contrat constitutif de servitude.

40 5.3.1 Aux termes de l'art. 737 al. 3 CC, le propriétaire grevé ne peut en aucune façon empêcher ou rendre plus incommode l'exercice de la servitude. Cette règle est néanmoins limitée par le caractère même de la servitude (PETER LIVER, Zürcher Kommentar, 1968,

¹² So praktisch wörtlich die Übersetzung in: Die Praxis 8/2010, Nr. 84, 607 ff.

n. 76 ad art. 737 CC), laquelle consiste en un devoir de tolérance ou d'abstention, à savoir une attitude passive et non active du propriétaire grevé (ATF 106 II 315 consid. 2e; Liver, op. cit., n. 76 ad art. 737 CC; Steinauer, op. cit., n. 2205; Hans Michael Riemer, Die beschränkten dinglichen Rechte, 2e éd., 2000, p. 71, n. 18). Une obligation de faire peut néanmoins être constituée à titre accessoire, en relation avec une servitude foncière (art. 730 al. 2 CC). Cette règle permet ainsi aux parties de prévoir, sans avoir à constituer de charge foncière, que le propriétaire du fonds servant doit faciliter ou assurer l'exercice de la servitude par des prestations positives, généralement liées à l'entretien des ouvrages ou installations nécessaires à l'exercice du droit (Steinauer, op. cit., n. 2219 et les références citées; Liver, op. cit., n. 202 ss et 212 ss ad art. 730 CC). A supposer que l'entretien de la forêt puisse constituer une obligation accessoire des servitudes de passage, force est toutefois d'admettre que, s'agissant de la servitude de passage pour véhicules, une telle obligation ne ressort pas du contrat constitutif, celui-ci réglant exclusivement les modalités d'entretien du chemin de servitude. Les intimés ne prétendent pas non plus qu'une telle obligation ressortirait du contrat constitutif de la servitude de passage à pied.

41 En tant que la servitude implique une attitude passive du propriétaire grevé, c'est donc arbitrairement que les juges cantonaux se sont fondés sur l'art. 737 al. 3 CC pour exiger de la recourante un comportement actif, consistant en l'entretien de la forêt traversée par les chemins de servitude, une telle obligation ne pouvant au demeurant nullement être rattachée aux contrats constitutifs de servitudes.» (E. 5.3)

42 Das Bundesgericht hielt fest, «Art. 737 Abs. 3 ZGB verlange vom Dienstbarkeitsbelasteten lediglich ein passives Verhalten, nämlich das Unterlassen von Handlungen, welche die Ausübung der Dienstbarkeit erschweren oder verhindern. Hingegen biete die Bestimmung [ö]» (abgesehen vom Fall von Art. 730 Abs. 2 ZGB) «[ö] keine Grundlage, um vom Belasteten die Vornahme aktiver Handlungen zu fordern. Da auch im Dienstbarkeitsvertrag keine entsprechende Verpflichtung vorgesehen war, durfte X. nach Auffassung des Bundesgerichts keine Pflicht zum Unterhalt des Waldes auferlegt werden.»¹³

43 *Würdigung:* Der Entscheid zeigt, dass dem Dienstbarkeitsbelasteten gestützt auf ein Wegrecht allein keine Pflicht zum Waldunterhalt obliegt. Weitergehende Verpflichtungen müssten vertraglich abgemacht sein.

E. Fall 5: Waldbaum fällt auf Nachbargrundstück

44 Entscheid des Verwaltungsgerichts von Neuenburg vom 11. Februar 2009 in Sachen H. gegen Commune (Gemeinde) X (Entscheid in Französisch).¹⁴ Die Gemeinde X ist Eigentümerin einer Waldparzelle Nr. 6260. Die Nachbarparzelle Nr. 6263 steht im Miteigentum der Erbgemeinschaft von A und B sowie im Miteigentum von D. In der Nacht vom 10. auf den 11. März 2006 fiel ein Baum von der Waldparzelle auf die Nachbarparzelle 6263,

¹³ So ALFRED KOLLER, Dienstbarkeiten als Gegenstand von Nachbarstreitigkeiten, AJP 2010, 353 ff.

¹⁴ Arrêt du Tribunal administratif du 11 février 2009 en la cause H. c/ Commune X (NE), Recueil de jurisprudence neuchâteloise (RJN) 2009, 229 ff.

wodurch ein Grenzzaun und ein parkiertes Auto, welches D. gehörte, beschädigt wurden. Die Reparaturkosten beliefen sich auf total Fr. 4713.-. Der Haftpflichtversicherer der Gemeinde X lehnte jede Verantwortlichkeit der Gemeinde und damit eine Schadenersatzzahlung ab. A, B und D klagten beim Verwaltungsgericht gegen die Gemeinde X auf Bezahlung von insgesamt Fr. 4713.- zuzüglich Zinsen. Aus der Entscheidbegründung geht unter anderem hervor:

45 «En tant que chose naturelle, un arbre né naturellement et non planté par l'homme n'est pas un ouvrage. Il en va différemment lorsqu'un arbre a été planté par l'homme pour être intégré dans un ouvrage existant, ou lorsqu'il a été aménagé artificiellement, ce qui est le cas d'une haie d'arbres servant d'abris contre le vent (CR-Werro, op. cit., n. 9 ad art. 58 CO, et les références citées; BK-Brehm, op. cit., n. 30 ad art. 58 CO). Le Tribunal fédéral a laissé ouverte la question de savoir si un arbre imposant, implanté sur la terrasse d'un bâtiment exploité comme établissement public et dont les petites branches, à l'exception des branches principales, devaient être taillées chaque année, était un ouvrage (ATF 112 II 439 cons. 1a). Une forêt boisée n'est pas un ouvrage (BK-Brehm, op. cit., n. 47 ad art. 58 CO, et la référence citée).

46 [ō] En l'espèce, l'arbre qui est tombé dans la nuit du 10 au 11 mars 2006 est situé dans une forêt et ne constitue pas un élément aménagé par l'homme. Il ne s'agit donc pas d'un ouvrage au sens de l'article 58 CO, de sorte que cette disposition ne saurait prendre le pas sur l'éventuelle application de la LResp.» (Auszüge aus E. 4b).

47 Führt ein mangelhaftes Werk, welches dem Staat gehört, zu einem Schaden, gilt Art. 58 OR als lex specialis gegenüber den Verantwortlichkeitsgesetzen von Bund und Kantonen. Solche Klagen fallen in die Zuständigkeit von Zivilgerichten (gemäss E. 4b). In casu erfüllte der umgestürzte, nicht von Menschen gepflanzte Waldbaum jedoch die Werkeigenschaft nicht. Im vorliegenden Fall, in welchem ein Baum von einer Waldparzelle, welche der Gemeinde X gehörte, auf eine benachbarte Privatparzelle stürzte, ging es entsprechend um ein Nachbarverhältnis im Sinne von Art. 679 / 684 ZGB (Verantwortlichkeit des Grundeigentümers), wofür das Verwaltungsgericht nicht zuständig war (nach E. 4c/d).

48 *Würdigung:* Das Gericht kommt . abgesehen vom Unzuständigkeitsentscheid . zum richtigen Schluss, dass Wälder bzw. Waldbäume für sich (grundsätzlich) nicht unter den Werkbegriff fallen, ohne weiter zu differenzieren. Dies muss m.E. beispielsweise auch für (künstlich) aufgeforstete oder schon früher gestutzte Waldbäume gelten, so dass den Waldeigentümer (sofern er nicht gleichzeitig Eigentümer eines Werks ist) in solchen Konstellationen grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflichten treffen. Angesichts des Eigenlebens von natürlichen Bäumen und Pflanzen ist m.E. die in der Lehre geäußerte Ansicht fragwürdig, dass von Menschen angepflanzte Bäume allein deswegen als Werk einzustufen sind.

49 Gesetztenfalls, dass Bäume . insbesondere im Siedlungsgebiet . nicht genügend kontrolliert oder nicht fachgerecht zurückgeschnitten werden und dadurch eine qualifizierte Gefahrenlage für Dritte entsteht, stellt sich allenfalls die Haftungsfrage. Bei Fahrlässigkeit kommt eine Haftung für Schäden basierend auf Art. 41 Abs. 1 OR in Frage, ausser die

Werkeigenschaft des Baumes wäre ganz ausnahmsweise zu bejahen. Zu erwähnen ist die Variante, dass sich ein Baum im Bereich eines Werks befindet (vgl. Fall 1, Rz. 5 ff.). Dem Werkeigentümer können dann im näheren Umfeld des Werks gewisse Verkehrssicherungspflichten obliegen. Diese bedeuten, dass der Werkeigentümer betreffende Bäume im Rahmen der Zumutbarkeit auf wald- bzw. baumtypische Gefahren kontrollieren und bei Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage pflegen lassen sollte.

F. Fall 6: Birke am Strassenrand

50 Rückweisungsbeschluss des Zürcher Obergerichts vom 20. November 2000 in Sachen Kläger 1 und 2 gegen die Gemeinde Fehraltorf. Am 31. Mai 1996 lenkte der Kläger 2 den dem Kläger 1 gehörenden Lieferwagen X. Wegen eines entgegen kommenden Personenwagens lenkte der Kläger 2 sein Fahrzeug ganz nach rechts, wobei das gut 3 Meter hohe Fahrzeug an einer unmittelbar am Fahrbahnrand stehenden Birke anschlug. In der Folge geriet der Lieferwagen von der Fahrbahn ab und kollidierte mit einem Hydranten. Der Kläger 2 wurde verletzt, am Lieferwagen des Klägers 1 und der Ladung entstand Sachschaden. Die Kläger erhoben gegen die genannte Gemeinde bei der Vorinstanz Klagen auf Schadenersatz (verschiedene Schadensposten), welche diese abwies. Dagegen erhoben die Kläger beim Obergericht des Kantons Zürich beide mit Erfolg Berufung. Aus der Urteilsbegründung geht u.a. Folgendes hervor:

51 «[ö] Was funktional zum Werk gehört, ist vom Gesichtspunkt der üblichen Benutzung her zu bestimmen. Geht von der unmittelbaren ständigen Umgebung einer Strasse eine Gefährdung der darauf verkehrenden Fahrzeuge aus, so gehört diese Umgebung mit zum Werk; Werk und Umgebung bilden insofern eine Einheit. Zum Verantwortungsbereich des Eigentümers der Strasse gehören damit . - neben Abschränkungen, Hydranten, Signaltafeln, Laternenpfählen usw. . insbesondere auch am Strassenrand stehende Bäume (Oftinger/Stark, a.a.O., S. 192 ff.).» (aus E. 1a).

52 In der Folge prüfte das Gericht die Frage, ob die betroffene Strasse an der Unfallstelle aufgrund der an der Strasse platzierten Birke als fehlerhafte Anlage zu betrachten war. «[ö] Strassen können allerdings generell nicht völlig hindernisfrei sein; der Fahrzeuglenker muss auf Hindernisse, wie sie im Alltag vorkommen können, grundsätzlich gefasst sein. Wo andererseits ein Fahrzeuglenker eine Gefahr nicht oder zu spät erkennen kann, sind entsprechende Gefahrensignale anzubringen (Art. 3 ff. und 101 Abs. 3 SSV). Ein besonderes Gefahrenpotenzial stellen Allees und Bäume dar, welche der Strasse nahe kommen. Eine kurze Unachtsamkeit des Lenkers kann zu äusserst gravierenden Unfällen führen. Diesen besonderen Gefahren trägt denn auch die kantonale Strassenabstandsverordnung mit den zuvor erwähnten vorgeschriebenen Abständen von 4 bzw. ausnahmsweise 2 Metern von der Strasse entsprechend Rechnung.

53 [ö] Die Gefahr, welche von dieser Birke ausging, lag für die Beklagte als Eigentümerin der Strasse offen zutage. Bei dieser Sachlage drängte sich eine Kappung bzw. allenfalls die Entfernung der Birke aus Sicherheitsgründen dringend auf. Ein solches Vorgehen war

weder mit unverhältnismässigen Kosten verbunden noch erfolgte im Übrigen ein übermässiger Eingriff ins Landschaftsbild. Liess man jedoch die Birke, so wie sie war, stehen, so wies die Strasse an der fraglichen Stelle ein derart stark erhöhtes Gefahrenpotenzial auf, dass die Anlage als mangelhaft erscheint; [ö]» (aus E. 1b). Das Gericht hielt fest, dass die Anforderungen an den Bau und Unterhalt aus Art. 58 OR abzuleiten und nicht nach den kantonalen Vorschriften über den Strassenbau zu beurteilen seien.

54 «Die angeführte fehlerhafte Anlage der Strasse . bedingt durch die fragliche Birke . war zweifellos Ursache für den Unfall vom 31. Mai 1996. Zwar ist der Kanton Zürich Eigentümer dieser Birke. Es kann hier offen bleiben, ob auch der Kanton Zürich verpflichtet war, für die Kappung bzw. Entfernung der Birke zu sorgen (vgl. etwa § 17 Abs. 3 der Strassenabstandsverordnung). Auch eine entsprechende Pflicht der kantonalen Behörden änderte nichts daran, dass letztlich die Beklagte als Eigentümerin der Strasse, wenn auch in Absprache mit dem Kanton, für die notwendigen Massnahmen zur Entschärfung der Gefahrenstelle zu sorgen hatte [ö]» (aus E. 1c). Das Gericht kam zum Schluss, dass die beklagte Gemeinde grundsätzlich für den Unfall bzw. für den verursachten Schaden gestützt auf Art. 58 OR zu haften hat.

55 *Würdigung:* In diesem Fall waren keine Waldbäume betroffen, vielmehr ging es um eine Birke bzw. eine Birkenallee entlang einer kommunalen Nebenstrasse. Das Urteil befasst sich mit der Frage, wie weit der Verantwortungsbereich des Strasseneigentümers geht. Direkt am Strassenrand stehende Bäume werden davon erfasst; sie können eine fehlerhafte Werkanlage begründen.

G. Fall 7: Tödlicher Unfall bei Baumschneidearbeiten

56 Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 6. Januar 2009 in Sachen Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft und B (Opfer) gegen A (Angeklagter).¹⁵ Während Baumschneidearbeiten an einer rund 12 m hohen Birke neben einem Gebäude im Siedlungsgebiet stürzte Y, der Angestellte des Angeklagten A, ca. zehn Meter tief in den Tod. Der Ablauf des Unfalls stand vor Gericht unbestritten fest: Ursächlich war der Bruch der Äste, auf denen Y stand, sowie desjenigen, an dem das Seil befestigt war. Das Strafgerichtspräsidium sprach den selbständig in der Baum- und Gartenpflege tätigen Forstwart A von der fahrlässigen Tötung frei. Gegen das Urteil erhob B, die Lebenspartnerin des Verstorbenen, Appellation. Das Kantonsgericht wies die Appellation mit (ausführlich begründetem) Urteil vom 6. Januar 2009 ab und bestätigte den Entscheid der Vorinstanz. Aus dem Urteilskopf geht unter anderem hervor:

57 «Das Kantonsgericht prüft die Voraussetzungen der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB. In casu ist diese Norm aus Sicht einer Unterlassung zu prüfen. Ein solches unech-

¹⁵ Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 6. Januar 2009 in Sachen Staatsanwalt Basel-Landschaft (Anklagebehörde) und B (Opfer) gegen A (Angeklagter), Sammelstelle Gerichtsentscheide (SG) 2011, Nr. 1641.

tes Unterlassungsdelikt liegt vor, wenn der Beschuldigte durch sein Tun den Erfolg tatsächlich hätte abwenden können und infolge seiner besonderen Rechtsstellung (Garantenstellung) dazu auch verpflichtet war. Garantenstellung des A: Der Arbeitgeber ist gestützt auf Art. 328 Abs. 2 OR sowie nach Art. 82 Abs. 1 UVG verpflichtet, alle Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen zu treffen, die notwendig, anwendbar und angemessen erscheinen. Die einschlägige Bestimmung begründet vorliegend die Garantenpflicht bei A [ö]».

58 Hinsichtlich einer möglichen Sorgfaltspflichtverletzung von A wurde geprüft, ob A die ihm obliegenden Schutzmassnahmen unterliess oder Informations- und Instruktionspflichten verletzte. Zuletzt prüfte das Gericht auch, ob der Angeklagte den Zustand der Birke aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit falsch eingeschätzt hatte. «Zunächst ist festzuhalten, dass einzig und alleine die falsche Wahl des Sicherungspunktes; d.h. die falsche Beurteilung der Tragfähigkeit des Astes, unfallursächlich war. Dies wurde anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung durch den Experten D auch ausdrücklich bestätigt [ö] Demgegenüber waren weder die Kletterausrüstung noch die angewandte Seiltechnik unfallursächlich [ö].

59 [ö] Im Weiteren ist zu beurteilen, ob dem Angeklagten hinsichtlich der Wahl des Sicherungspunktes durch den Verunfallten, die zum Unfall geführt hat, ein Vorwurf betreffend mangelnder Aufklärungs- bzw. Ausbildungspflichten gemacht werden kann. Es ist daher zu prüfen, ob der Verunfallte für die ihm vom Angeklagten aufgetragene Arbeit über genügend Ausbildungskennnisse verfügt hat oder ob dem Angeklagten vorgeworfen werden kann, seinen Mitarbeiter zu wenig instruiert und informiert zu haben.» (aus E. 10). Das Gericht verneinte dies und verwies auf die grosse praktische Erfahrung des Y, welcher als angelernter Baumpfleger während acht Jahren rund 200 Bäume geschnitten hatte, und auch ein ambitionierter Sportkletterer war.

60 Das Gericht prüfte in E. 11 schliesslich, ob der Angeklagte den Zustand der Birke aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit falsch beurteilt hatte. Eine Woche vor dem Unfall hatte eine Besichtigung stattgefunden, bei der A die Birke als stabil genug zum Hinaufklettern bezeichnet hatte. Schon zu einem früheren Zeitpunkt hatte der Angeklagte die betroffene Birke selber bestiegen, um den Baum zu schneiden. Der SUVA-Sachverständige bestätigte diese Einschätzung von A, indem er betonte, dass dem abgebrochenen Ast nicht anzusehen war, dass er derart morsch und nicht mehr genügend tragfähig gewesen sei. Auch den Baum in seiner Gesamtheit beurteilte er als standfest. Unfallursächlich war die falsche Beurteilung der Tragfähigkeit des Astes durch Y. Dementsprechend wurde A «in dubio pro reo» vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen.

61 *Würdigung:* Der Unfall trug sich nicht im Wald-, sondern im Siedlungsgebiet zu. Der Arbeitgeber muss infolge seiner Garantenstellung und der Pflicht, die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu schützen (Art. 328 OR) und gestützt auf das Unfallversicherungsrecht sicherstellen, dass seine Angestellten im Hinblick auf deren Arbeit genügend ausgebildet und im Zusammenhang mit konkreten Aufgaben (z.B. Holzereiarbeiten) ausreichend informiert, instruiert (z.B. betreffend Richtlinien und Empfehlungen von Fachverbänden) und ausgerüstet sind (z.B. betreffend Schutzvorkehrungen). Die grosse praktische Erfahrung des

Verstorbenen und eine vorgängige Besichtigung des zu pflegenden Baumes durch den Angeklagten erwiesen sich als bedeutsam. Soweit der Arbeitgeber den genannten Pflichten nachkommt, stehen die Chancen gut, dass ihm nach einem Arbeitsunfall eines Angestellten nicht ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten vorgeworfen werden kann.

III. Analyse der Rechtslage

A. Einleitung

62 Der *Schweizer Wald* bedeckt derzeit mit rund 32% knapp einen Drittel der Landesfläche; davon stehen rund 71% im Eigentum bzw. unter der Hoheit von Gemeinwesen.¹⁶ Die Haftungsfrage mit Waldbezug betrifft entsprechend potenziell grosse Naturräume. Es ist ein Trend zu mehr *Alt- und Totholz* in den Wirtschaftswäldern festzustellen, dies aus ökologischen, politischen oder finanziellen Gründen (Förderung der Biodiversität, Waldpolitik 2020 des Bundes und Bewirtschaftungsformen). «Alte Bäume und totes Holz sind ein wichtiger Bestandteil des Ökosystems Wald.»¹⁷ Gemäss Art. 78 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV)¹⁸ erlässt der Bund Vorschriften zum *Schutz der Tier- und Pflanzenwelt* und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. Die Schweiz hat sich in mehreren *internationalen Konventionen* zum Erhalt der Arten verpflichtet.¹⁹

63 Die *vom Bundesrat verabschiedete Waldpolitik 2020* will die Biodiversität im Wald erhalten und gezielt verbessern. «Die Fläche der Waldreservate soll von heute 5 auf mindestens 8% der gesamten Waldfläche erhöht werden (mindestens 10% bis 2030). Totholz und vielfältige Strukturen sollen . in ökologisch genügender Menge und Qualität . in allen Grossregionen der Schweiz vorhanden sein [ö] Der Bund fördert in Form von Programmvereinbarungen mit den Kantonen die biologische Vielfalt im Wald. Unterstützt werden dabei die Einrichtung von Waldreservaten und Altholzinseln sowie die gezielte Förderung von prioritären Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensräumen [ö]»²⁰ Der Bund gewährt Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen, z.B. an den Schutz und Unterhalt von Waldreservaten

¹⁶ <http://www.bafu.admin.ch/wald/01198/01199/index.html?lang=de> (besucht am 30. Juli 2014).

¹⁷ Dazu <http://www.totholz.ch> samt rechtlichen Aspekten (unter Totholz und Forstwirtschaft).

¹⁸ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

¹⁹ Bsp. Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 (SR 0.451.43); Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. September 1979 (SR 0.455, sog. Berner Konvention); Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten vom 23. Juni 1979 (SR 0.451.46, sog. Bonner Konvention).

²⁰ Strategie Biodiversität Schweiz vom 25. April 2012, 7, 37, 52; <http://www.bafu.admin.ch/biodiversitaet/10372/10395/index.html?lang=de> (besucht am 30. Juli 2014).

und anderen ökologisch wertvollen Waldlebensräumen (Art. 38 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über den Wald [Waldgesetz, WaG])²¹. Gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. e der Verordnung über den Wald (WaV)²² richtet sich die Höhe der globalen Finanzhilfen unter anderem nach der Anzahl Hektaren der auszuscheidenden Fläche mit hohen Anteilen an Alt- und Totholz ausserhalb von Waldreservaten.

64 Alt- und Totholz, aber auch gesunde Bäume bergen für Benützer von Strassen, Parkplätzen, Bahnen, Waldhütten, Picknick-, Grill-, Spiel- und Campingplätzen, Fuss- und Wanderwegen, Mountainbike-Trails usw. sowie für Veranstalter und Teilnehmende potenzielle *waldtypische Gefahren*, insbesondere herunterfallende Äste, umstürzende Bäume oder Bewegung von morschem Holz am Boden. Haftungsrisiken ergeben sich für Wald- und Werkeigentümer primär im Zusammenhang mit Werken, welche sich auf Waldboden befinden. Bei Verkehrswegen (insbes. Eisenbahnen, Strassen, Seilbahnen und Wanderwege) sind mehr oder weniger weit gehende Verkehrssicherungspflichten zu beachten, wie noch zu zeigen ist.

65 Die Untersuchung hat in Bezug auf die Haftungsfrage einige *wenige relevante, aber aussagekräftige Urteile* auf Stufe Bund oder Kantone zutage gebracht (primär Fälle 1 bis 3). Es ist festzuhalten, dass keiner dieser Fälle bis vor Bundesgericht gezogen wurde. Die Suche basierte hauptsächlich auf Entscheiddatenbanken der Gerichte, auf der juristischen Datenbank Swisslex und auf Literaturhinweisen, daneben auch auf individuellen Anfragen. Entscheide auf Stufe der Bezirksgerichte wurden entsprechend dem Auftrag und angesichts der begrenzten Ressourcen praktisch nicht berücksichtigt.

B. Rechtliche Grundlagen

1. Waldrecht

66 Das *Waldgesetz* (WaG) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten, den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft schützen und dafür sorgen, dass der Wald seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion (Waldfunktionen) erfüllen kann. Zudem ist die Waldwirtschaft zu fördern und zu erhalten (Art. 1 Abs. 1 WaG). Bedeutsam sind genügende *Waldabstände*: nach Art. 17 WaG sind Bauten und Anlagen in Waldesnähe nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen (Abs. 1). Die Kantone schreiben einen angemessenen Mindestabstand der Bauten und Anlagen vom Waldrand vor. Sie berücksichtigen dabei die Lage und die zu erwartende Höhe des Bestandes (Abs. 2). Der Waldabstand soll den Wald vor natürlicher oder menschlicher Zerstörung bewahren. Die Waldabstände werden in der kantonalen Waldgesetzgebung oder teilweise in den Planungs- und Baugesetzen bezeichnet. Sie

²¹ Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0). Eine neuere Rechtsprechungsübersicht zum eidg. Waldrecht findet sich bei: ALOIS KEEL/WILLI ZIMMERMANN, Bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Waldgesetzgebung 2000-2008, URP 3/2009, 237 ff.

²² Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 (SR 921.01).

sollten in der Regel 15 m nicht unterschreiten.²³ Art. 20 WaG regelt die wichtigsten *Bewirtschaftungsgrundsätze* (zum Zweck der Walderhaltung), daraus lässt sich jedoch keine generelle Bewirtschaftungspflicht (im Schutzinteresse Dritter) ableiten.²⁴ Eine entsprechende Garantenstellung des Waldeigentümers ist nicht gegeben. Art. 20 WaG stellt entsprechend keine Schutzvorschrift dar, welche eine haftpflichtrechtlich relevante Sicherungspflicht begründet²⁵ und lautet wie folgt:

¹ *Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit).*

² *Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften; sie tragen dabei den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung.*

³ *Lassen es der Zustand des Waldes und die Walderhaltung zu, so kann namentlich aus ökologischen und landschaftlichen Gründen auf die Pflege und Nutzung des Waldes ganz oder teilweise verzichtet werden.*

⁴ *Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.*

⁵ *Wo es die Schutzfunktion erfordert, stellen die Kantone eine minimale Pflege sicher.*

67 Zu beachten ist das kantonale Waldrecht, welches weitergehende Vorschriften zur Waldbewirtschaftung als das WaG vorsehen kann (Beispiele sind die Kantone Aargau und Appenzell A.Rh.).²⁶ Wesentlich ist, dass Art. 699 Abs. 1 ZGB jedermann das *Betreten von Waldboden* (auf eigenes Risiko) gestattet (sog. kleiner Gemeingebrauch); Ausnahmen oder *Einschränkungen dieses Zutrittsrechts* sind z.B. aus naturschützerischen Gründen möglich. Nach Art. 14 Abs. 1 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist; Einschränkungen im öffentlichen Interesse, namentlich zum Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren, sind in Abs. 2 vorgesehen.

²³ Näheres zum Waldabstand: Urteil BGer 1C_288/2012 vom 24. Juni 2013, E. 6.2.; Botschaft vom 29. Juni 1998 zum Waldgesetz, BBl 1998 III 173 ff., 198.

²⁴ Urteil BGer vom 16. Mai 1995 (unveröffentlicht, umstürzender Baum Niedererlinsbach); abgedruckt in: Departement Wald- und Holzforschung ETH Zürich, Tagung, Ausgewählte Fragen des forstlichen Haftpflichtrechts vom 25. Oktober 1995 in Zürich, Grundlagen und Materialien Nr. 96/1, Zürich 1996, 55 ff., 59, E. 6d; BEATRICE WAGNER PFEIFER, Umweltrecht, Besondere Regelungsbereiche, Zürich/St. Gallen 2013, N 1436; ANDREAS SEITZ, Haftungsrechtliche Fragen bei Schäden durch Bäume und bei Schäden an Bäumen, Skript, Professur Forstpolitik und Forstökonomie ETH Zürich, 2004, 7, FN 23.

²⁵ Dazu Botschaft vom 29. Juni 1988 zum Waldgesetz, BBl 1988 III 173 ff., 187, 201 f.

²⁶ § 2 Abs. 1 Waldgesetz des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997 (931.1); Art. 17 Kantonales Waldgesetz (Kt. Appenzell A.Rh.) vom 28. April 1996 (931.1).

2. Haftpflichtrecht

a) Übersicht

- 68 Im Zusammenhang mit Unfällen infolge walddtypischer Gefahren, insbesondere wegen Alt- oder Totholz, stehen *strafrechtlich* fahrlässige Körperverletzung oder fahrlässige Tötung im Vordergrund (siehe dazu die Fallbeispiele 3, Rz. 29 ff. sowie 7, Rz. 56 ff.).²⁷ Auf die *strafrechtlichen Fragen* wird hier nicht weiter eingegangen. Für die *zivilrechtliche Verantwortlichkeit* kommen als Haftungsgrundlagen vor allem Art. 41 OR, (allgemeine Verschuldenshaftung), Art. 58 OR (Haftung des Werkeigentümers) und Art. 679 ZGB (Verantwortlichkeit des Grundeigentümers) in Betracht. Je nach Konstellation spielen die Haftung des Geschäftsherrn für das Verhalten seiner Hilfspersonen nach Art. 55 OR (z.B. bei Holze-reiarbeiten oder Veranstaltungen im Wald) oder die vertragliche Haftung (aus Arbeitsver-trag oder Personalrecht, Auftrag, Werkvertrag) eine Rolle. Spezifische Fragen zur *Haftung des Veranstalters* (z.B. von Orientierungsläufen, Langlauf-, Downhillrace- oder Mountain-bike-Rennen oder anderen Veranstaltungen wie Musicals, Waldfesten, Waldkindergärten, schulischen Veranstaltungen) werden nur kurz gestreift.²⁸
- 69 In der Regel gelten privatrechtliche Haftungsnormen wie Art. 58 OR und Art. 679 ZGB auch bei *Haftungsklagen gegen Gemeinwesen* (Bund, Kantone oder Gemeinden); konkurriert hingegen ein Anspruch aus Art. 41 OR mit der Staatshaftung, geht letztere vor. Art. 58 OR gilt für das Gemeinwesen, wenn Anlagen des Verwaltungsvermögens oder im Gemeingebrauch mit Mängeln behaftet sind und Dritte deswegen geschädigt werden; dies ist vor allem bei (Wald-)Strassen von Bedeutung.²⁹ Soweit die Voraussetzungen die-ser Normen aber nicht erfüllt sind, können die Gemeinwesen basierend auf der *Staats-haftung* nach den Verantwortlichkeitsgesetzen von Bund bzw. Kantonen für Schäden aus widerrechtlichen amtlichen Tätigkeiten belangt werden.³⁰ Grundlegend ist das Prinzip, dass die *geschädigte Person* (also z.B. der Waldnutzer) den erlittenen *Schaden selber*

²⁷ Art. 117 bzw. Art. 125 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

²⁸ Vgl. Rz. 96; Hinzuweisen ist auf PETER M. KELLER/ANDREAS BERNASCONI, Juristische Aspekte von Freizeit und Erholung im Wald. Umwelt-Materialien Nr. 196. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL, Bern 2005, 1 ff., insbes. 20 ff.

²⁹ Z.B. BGE 115 II 237 ff. E. 2b; HEINZ REY, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 4. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2008, N 1068 und 1119 mit Verweisen.

³⁰ Nach Art. 3 Abs. 2 Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG) vom 14. März 1958 (SR 170.32) richtet sich die Haftung des Bundes bei Tatbeständen, welche unter die Haftpflichtbestimmungen anderer Erlasse fallen, nach jenen besonderen Bestimmungen. Ausführlich zum Ganzen: JOST GROSS, Schweizerisches Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., Bern 2001. Haftung nach Art. 679 ZGB und Staatshaftung abgelehnt z.B. in Urteil des Cour de justice, Genève, vom 13. Februar 1970, Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ) 1972, 136 ff. (Baumsturz auf zwei parkierte Autos).

tragen muss («casum sentit dominus»). Eine Überwälzung des Schadens auf den Schädiger ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen einer bestimmten Haftungsnorm gegeben sind.³¹

b) Allgemeine Verschuldenshaftung

70 Die Haftung nach Art. 41 Abs. 1 OR setzt neben dem Schaden (unfreiwillige Vermögensverminderung), dem adäquaten Kausalzusammenhang (zwischen dem Verhalten bzw. Zustand und dem Schaden) und der widerrechtlichen Schädigung ein schuldhaftes Verhalten bzw. eine unerlaubte Handlung voraus. Ein *Verschulden* ist anzunehmen, wenn der Schädigung ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Schädigers zugrunde liegt. *Fahrlässigkeit* bedeutet das Ausserachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.³²

c) Gefahrensatz

71 Wer einen Zustand schafft, welcher einen anderen schädigen könnte, muss die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Vorsichts- und Schutzmassnahmen treffen.³³ Dies besagt der sog. *Gefahrensatz*, welcher durch Verkehrssicherungspflichten konkretisiert wird. Von Bedeutung ist der Gefahrensatz einerseits bei der Frage der *Widerrechtlichkeit von Personen- oder Sachschäden*, wenn z.B. Unterlassungen des Wald- oder Werkeigentümers zur Diskussion stehen. *Unterlassungen* werden haftungsrechtlich relevant, wenn für den potenziellen Schädiger eine *Rechtspflicht zum Handeln* statuiert ist (auf Grund des Gefahrensatzes oder einer gesetzlichen bzw. vertraglichen Garantienstellung z.B. als Arbeitgeber). Andererseits kommt der Gefahrensatz bei der *Prüfung des Verschuldens* zur Anwendung. Nach Auffassung des Bundesgerichts begründet die Verletzung des Gefahrensatzes Verschulden; wer die gebotenen Schutzmassnahmen unterlässt, verletzt seine Sorgfaltspflicht.³⁴ Wie bereits erwähnt, stellt das eidg. Waldrecht (abgesehen von der hier nicht interessierenden Pflege des Schutzwaldes) keine generelle Bewirtschaftungspflicht für den Waldeigentümer auf. Handlungspflichten ergeben sich je nach Situation basierend auf den genannten Haftpflichtbestimmungen oder aus Verträgen oder unter Umständen bei festgestellten, für Dritte gefährlichen Zuständen im Umfeld von Wegen, Gebäuden oder Anlagen.

³¹ Statt vieler: REY (FN 29), N 18 ff.

³² HEINRICH HONSELL/BERNHARD ISENRING/MARTIN A. KESSLER, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 5. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2013, § 6 N 17 ff.

³³ Z.B. BGE 116 Ia 162 ff. E. 2c; BGE 124 III 297 ff. E. 5b; HONSELL/ISENRING/KESSLER (FN 32), § 4 N 31 ff.

³⁴ BGE 124 III 297 ff. E. 5b; Näheres bei MICHAEL BÜTLER, Gefahrensatz und Verkehrssicherungspflichten im Bergrecht, in: Barbara Klett (Hrsg.), Haftung am Berg 2013, Zürich/Basel/Genf 2013, 35 ff.

d) Verantwortlichkeit des Grundeigentümers

- 72 Die *Verantwortlichkeit des Grundeigentümers nach Art. 679 ZGB* setzt neben einem Schaden voraus, dass die Eigentümerbefugnisse durch ein menschliches Verhalten überschritten werden; ein Verschulden ist nicht erforderlich. Die Klagen aus Art. 679 ZGB (in Verbindung mit Art. 684 ZGB) stehen Nachbarn zu, nicht etwa Passanten oder dem geschädigten Fahrzeughalter, dessen parkiertes Auto von einem Baum beschädigt wurde.³⁵ Neben der Beseitigungs- oder Unterlassungsklage ist subsidiär auch eine Schadenersatzklage möglich. Das *bloße Belassen eines Naturzustands* allein führt gemäss einem Urteil des Bundesgerichts von 1967 zu keiner Verantwortlichkeit des Staates bzw. von Privatpersonen aus der privatrechtlichen Grundeigentümerhaftpflicht. «Ebenso vermag ein rein passives Verhalten die Verantwortlichkeit aus Art. 679 ZGB mangels eines Zusammenhanges mit der Bewirtschaftung oder Benützung des Grundstücks in der Regel nicht zu begründen. Ein Unterlassen kann unter dem Gesichtspunkte von Art. 679 ZGB nur erheblich sein, wenn ein Grundeigentümer die Vorkehrungen nicht trifft, die nötig sind, um zu verhindern, dass infolge von gegenwärtigen oder früheren Bewirtschaftungs- oder Benützungshandlungen Gefahren für die Nachbarn entstehen.»³⁶ Wie Fall 2 (Rz. 18 ff.) aufzeigt, stellen umfallende Bäume oder herabstürzende Äste als rein natürlicher Vorgang noch keine Überschreitung der aus dem Eigentumsrecht fliessenden Nutzungsbefugnisse dar. Ein Waldeigentümer ist nicht verpflichtet, lebende oder tote Bäume (selbst in der Nähe eines Gebäudes) vorsorglich zu fällen, um allfällige Folgen von Naturereignissen zu verhindern. Wird der Waldeigentümer jedoch vom Werkeigentümer bzw. Nachbarn auf objektiv erkennbare und erhöhte Gefahren durch Bäume hingewiesen, muss er wohl die Entfernung von abgestorbenen Ästen bzw. schrägstehenden oder toten Bäumen dulden bzw. (ev. auf Kosten des Nachbarn) veranlassen. Widersetzt sich der Waldeigentümer einer solchen Massnahme, könnte dies je nach Umständen im Einzelfall als Verschulden im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR gewertet werden.
- 73 Eine Haftung des *Waldeigentümers* auf der Grundlage von Art. 679 ZGB ist möglich, insbesondere wenn die Schadensursache (z.B. Fehlbehandlung eines Baums) adäquat kausal mit der *Bewirtschaftung des Waldgrundstücks* zusammenhängt.³⁷ Allerdings besteht

³⁵ Urteil des Bezirksgerichts Plessur (GR) vom 27. Mai 1986, Sammelstelle Gerichtsentscheide 1986, Nr. 620: Die herabfallenden Äste einer Pappel, die von einem mit 100 km/h durchs Land brausenden Sturmwind entwurzelt wurde, fügten einem parkierten Auto Totalschaden zu. Wegen der bloss momentanen Beziehung zum Grundstück bestand keine Aktivlegitimation für eine Klage aufgrund von Art. 679 ZGB.

³⁶ BGE 93 II 230 ff., 234 f. E. 3b); Basler Kommentar (BSK) ZGB II-REY/STREBEL Art. 679 N 12. Allerdings haftete die Stadt Luzern gemäss Urteil des Amtsgerichts Luzern vom 9. August 1993 gestützt auf Art. 679 ZGB für den Sachschaden, den eine umgestürzte (gesunde und schrägstehende) Buche am Waldrand auf dem Nachbargrundstück ausgelöst hatte. Nach Ansicht des Gerichts hätte der Baum wegen seiner etwas exponierten Lage vorsorglich gefällt werden müssen; vgl. HEIDI WIESTNER, in: Departement Wald- und Holzforschung ETH Zürich, Tagung, Ausgewählte Fragen des forstlichen Haftpflichtrechts vom 25. Oktober 1995 in Zürich, Grundlagen und Materialien Nr. 96/1, Zürich 1996, 15.

³⁷ Vgl. JÜRGENEF, Verkehrssicherungspflichten für Bäume, in Stephan Fuhrer/Christine Chappuis, Haftpflicht- und Versicherungsrecht / Droit de la responsabilité civile et des assurances - Liber amicorum Roland Brehm, 267 ff.; 274 ff.

. wie ausgeführt . auf Stufe Bundesrecht im Wald keine allgemeine Bewirtschaftungspflicht. Werden jedoch *Holzereiarbeiten* durchgeführt, ist die strikte Anwendung der bestehenden Sicherheitsvorschriften unumgänglich, um Unfälle und Haftungsfolgen zu vermeiden. Zu erwähnen sind Wegsperrungen, das Anbringen von Warntafeln oder die Sicherung von losen Stämmen an steilen Hängen. Denkbar ist eine Haftungskonstellation (gestützt auf Art. 41 Abs. 1 OR in Verbindung mit dem Gefahrensatz), in welcher der Waldeigentümer eine «akute», fallenartige walddtypische Gefahr (die nicht auf eine Bewirtschaftung zurückzuführen ist) in der Nähe eines Werks oder einer Anlage feststellt, den Werkeigentümer bzw. Veranstalter jedoch nicht darüber informiert bzw. die gefährdeten Personen nicht warnt (z.B. Unterlassen des Anbringens von Warnschildern oder Sperrbändern).³⁸

- 74 Der Grundeigentümer, welcher seinem Nachbarn gestützt auf eine *Dienstbarkeit* ein Fahrrecht auf seinem Privatweg eingeräumt hat, ist nicht zur Vornahme aktiver Handlungen verpflichtet (z.B. Beseitigung gefährlicher Waldbäume, vgl. Fall 4, Rz. 37 ff.). Er sollte seinen Nachbarn jedoch auf festgestellte «[ö] Gefahren aufmerksam machen und allenfalls dem Gefährdeten den Zugang zu seinem Grundstück gestatten, damit jener die Gefahr selbst . auf seine Kosten . beseitigen kann.»³⁹ Eine nebensächlich positive Leistungspflicht aus der Dienstbarkeit ist vom Erwerber zu beachten, wenn sie Aufnahme in den Grundbucheintrag gefunden hat (Art. 730 Abs. 2 ZGB). Hinzuweisen ist schliesslich auf weitere Rechtsbehelfe wie das Kapprecht des Nachbarn betreffend überragende Äste und eindringende Wurzeln nach Art. 687 ZGB (eine Art Selbsthilferecht, vgl. Fall 2, Rz. 18 ff.) sowie auf die Eigentumsfreiheitsklage (Art. 641 Abs. 2 ZGB). Dabei stellt die Verschmutzung einer Strassenparzelle durch Laubfall überragender Äste der sich auf der Nachbarparzelle befindenden Bäume grundsätzlich keine übermässige Immission dar.⁴⁰

e) Haftung des Werkeigentümers

- 75 Die *Werkeigentümerhaftung von Art. 58 OR* greift bei Werkmängeln infolge fehlerhafter Anlage oder mangelhaftem Unterhalt. Diese Haftungsnorm setzt kein Verschulden voraus, weshalb sie für den Werkeigentümer ein erhebliches Haftungsrisiko birgt. *Werke* sind künstlich angeordnete Gegenstände, die mit dem Boden verbunden sind (z.B. Gebäude, Hütten, Anlagen, Versorgungsleitungen, Fernmeldeanlagen, Zäune, Steinschlag-schutznetze, Hang-, Bach- und Lawinenverbauungen, [baulich] befestigte Waldwege,

³⁸ Dazu auch ANDREAS FURRER, Anpassungsbedarf des Haftungsrisikos für Waldeigentümer bei walddtypischen Gefahren mit Blick auf die «Waldpolitik 2020», Rechtsgutachten für das BAFU vom 24. Februar 2012, Rz. 100 ff., 162; ferner ANDREAS FURRER, Rechtliche Grundlagen der Haftung des Waldeigentümers, Verbandsorgan des Schweizerischen Verbands der Bürgergemeinden und Korporationen, 2/2012, 26 ff.

³⁹ KOLLER (FN 13), 353 ff., Bemerkungen zum BGer-Urteil vom 17. November 2009, 5A_265/2009 (vgl. auch BGE 136 III 60 ff.).

⁴⁰ BGE 131 III 505 ff.

nicht aber sog. Trampelpfade⁴¹). Natürlich gewachsene *Waldbäume* stehen im Eigentum des Grundeigentümers (Art. 667 Abs. 2 ZGB) und stellen kein Werk⁴² dar; dazu auch Fall 2 (Rz. 18 ff.) und Fall 5 (Rz. 44 ff.). «Ausnahmsweise kann auch ein Baum durch die Art seiner Anpflanzung oder infolge künstlicher Veränderungen zu einem Werk werden.» (unter Umständen durch Zurückschneiden der Äste oder Bäume in einer speziell angeordneten Parkanlage).⁴³ In einem Entscheid aus dem Jahre 1986 liess das Bundesgericht offen, ob ein Baum als Werkbestandteil einer Strasse anzusehen ist. In einem Urteil aus dem Jahre 1995 verwies es zur Frage, ob ein angepflanzter oder künstlich veränderter Baum unter gewissen Umständen (selber) ein Werk sein kann, auf Meinungen in der Literatur. Es führte aus, der natürlich gewachsene Baum könne im Anwendungsbereich von Art. 58 OR als kombinierter Werkteil haftpflichtrechtliche Bedeutung erlangen.⁴⁴ Im Zusammenhang mit Waldbäumen ist es m.E. jedenfalls nicht sachgerecht, künstlich aufgeforstete Wald- bzw. Baumflächen oder zurückgestutzte Bäume ohne Anknüpfungspunkt zu einer Baute oder Anlage unter den Werkbegriff zu subsumieren. Allgemein erscheint es fragwürdig (und rechtlich unnötig), gewachsene bzw. lebende *Bäume als Naturerzeugnisse* als Werk zu betrachten, denn die Eigenart und innere Architektur eines Baumes kann durch äussere Eingriffe (wie Anpflanzen oder Zurückschneiden) kaum verändert oder aufgehoben werden.⁴⁵

76 Ein *Werk* ist vor allem *mangelhaft*, wenn es nicht die für seinen *bestimmungsgemässen Gebrauch* erforderliche Sicherheit bietet. Zu beachten ist auch ein vorhersehbares Verhalten der Werkbenutzer, z.B. ein unüblicher Gebrauch des Werks. Einem bestimmungswidrigen Gebrauch braucht das Werk jedoch nicht gewachsen zu sein. Und ein ausgefallenes, unwahrscheinliches Verhalten muss nicht einberechnet werden.⁴⁶ Der Werkeigentümer hat im Rahmen des Zumutbaren für eine sichere Benützung des Werks zu sorgen.⁴⁷ Fehlt es an der Einräumung eines Sonderrechts (z.B. vertragliche Abmachung, Einräumung eines Bau- oder Durchleitungsrechts oder einer Konzession), kommt der

⁴¹ Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind ausgetretene Fusspfade im Unterschied zu Fusswegen keine Werke, vgl. BGE 91 II 281 ff., E. 2; Näheres bei MICHAEL BÜTLER, Zur Haftung von Werkeigentümern und Tierhaltern bei Unfällen auf Wanderwegen, *Sicherheit & Recht* 2/2009, 106 ff., 113 ff.

⁴² Frage offen gelassen in BGE 112 II 439 ff., 441, E. 1a sowie in BGer-Urteil vom 11. Dezember 1984, SJ 1985, 323 ff. E. 2a; vgl. BSK OR I-HEIERLI/SCHNYDER Art. 58 N 12b; ferner Urteil Tribunal de première instance de Genève vom 31. Januar 1989, RJ 1989, n° 604 und Urteil des Bezirksgerichts Plessur (GR) vom 27. Mai 1986, Sammelstelle Gerichtsentscheide 1986, Nr. 620, E. 3.

⁴³ BSK OR I-HEIERLI/SCHNYDER, Art. 58 N 12b mit Verweisen.

⁴⁴ Urteil BGer vom 16. Mai 1995 (unveröffentlicht), E. 5 (umstürzender Baum, Niedererlinsbach); abgedruckt in: Departement Wald- und Holzforschung ETH Zürich, Tagung, Ausgewählte Fragen des forstlichen Haftpflichtrechts vom 25. Oktober 1995 in Zürich, Grundlagen und Materialien Nr. 96/1, Zürich 1996, 55 ff.; BGE 112 II 439 ff., 441, E. 1a; Urteil des Tribunal de Martigny et St-Maurice vom 1. Dezember 1997, RJ 1997 n°1269, E. 4b (Werkeigentümerhaftung des Baumeigentümers); Urteil des Bezirksgerichts Plessur (GR) vom 27. Mai 1986, Sammelstelle Gerichtsentscheide 1986, Nr. 620, E. 3.

⁴⁵ Dazu NEF (FN 37) 267 ff.; ferner LUKAS ROOS, Pflanzen im Nachbarrecht, Diss. Zürich 2002, 24 f.; BÜTLER (FN 3), Rz. 59.

⁴⁶ BGE 130 III 736 ff., 742, E. 1.3.

⁴⁷ BSK OR I-HEIERLI/SCHNYDER, Art. 58 N 13 ff. mit Verweisen.

Grund- bzw. Waldeigentümer infolge des sachenrechtlichen *Akzessionsprinzips* als Werkeigentümer von Bauten und Anlagen in Betracht (Art. 667 Abs. 2, Art. 671 Abs. 1 ZGB).

77 Anstelle des Werkeigentümers kann nach dem Bundesgericht auch haften, wer eine *Anlage* als Ganzes nach seinem Ermessen *erstellt* hat, sie *benutzt*, effektiv die Herrschaft darüber hat und auch für den *Werkunterhalt sorgen* muss.⁴⁸ «Neben der Position als Eigentümer kommen nach Lehre und Rechtsprechung bei Gemeinwesen auch eine mit dem Privateigentum vergleichbare *Sachherrschaft* (z.B. Hoheitsrecht) oder eine Unterhaltungspflicht aus einem öffentlichen *Wegrecht* (Dienstbarkeit), ein *Monopol* oder eine *Konzession* in Frage.» Eine rein vertragliche Grundlage kann jedoch keine Stellung als Werkeigentümer begründen.⁴⁹ Ein privater Waldeigentümer haftet also nicht für Schäden auf öffentlichen Waldwegen, wenn diese von einem Gemeinwesen unterhalten werden und für letzteres eine Wegrechtsdienstbarkeit besteht. Den Waldeigentümer treffen die Verkehrssicherungspflichten des Werkeigentümers dann, wenn er im konkreten Fall entweder gleichzeitig Eigentümer des fraglichen Werks oder nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Haftung von Art. 58 OR unterstellt ist (interne, davon abweichende vertragliche Haftungsvereinbarungen sind möglich). Gegebenenfalls könnte das *wissentliche Dulden von illegalen Bauten* (z.B. Mountain-Bike-Sprungschancen in Steilhängen) bzw. damit verbundenen Aktivitäten durch den Waldeigentümer, ohne dagegen etwas zu unternehmen, unter Umständen haftungsrechtlich problematisch sein. Diese Frage wird hier jedoch nicht weiter untersucht.⁵⁰

78 Im *direkten Umfeld eines Werks* (z.B. im Profilraum einer Strasse oder bei einem Grillplatz mit Tischen und Bänken) kann sich die Unterhaltungspflicht des Werkeigentümers allerdings auch auf die ans *Werk angrenzenden Bäume* erstrecken, um eine sichere Benützung zu gewährleisten (Baum als kombinierter Werkteil, wobei z.B. die Strasse das eigentliche Werk darstellt).⁵¹ Es ist dann eine heikle Frage, ob und unter welchen Umständen abgestorbene Äste oder umgestürzte Bäume als Mangel eines Werks (mangelhafter Unterhalt oder gar fehlerhafte Werkanlage) einzustufen sind. Anzeichen für eine unübersehbare Gefahr (wie Äste im relevanten Strassenraumprofil, stark schräg stehende Bäume neben einer Strasse oder Krankheitszeichen bei Bäumen) sind jedenfalls zu beachten, vgl. Fall 3

⁴⁸ BGE 123 III 306 ff., 309; BSK OR I-HEIERLI/SCHNYDER Art. 58 N 10.

⁴⁹ BÜTLER (FN 41), 117, mit Verweisen.

⁵⁰ Näheres dazu in BÜTLER (FN 3), Rz. 1 ff., 23, 27, 39, 42, 52.

⁵¹ Kantonsgericht Basel-Land, Urteil vom 4. März 2008, E 4.1 (vgl. Rz. 5 ff.), mit Verweis auf das Urteil des BGer vom 18. Mai 2005, 4C.45/2005; Urteil des Bezirksgerichts Plessur (GR) vom 27. Mai 1986, Sammelstelle Gerichtsentscheide 1986, Nr. 620, E. 3; Urteil des Bezirksgerichts Rorschach vom 10. November 1993, Sammelstelle Gerichtsentscheide (SG), 1993, Nr. 923 (ein Pferd verletzte sich tödlich an einem in das Waldstrassenprofil herausragenden Ast eines Baumes); Urteil Tribunal cantonal VD vom 2. April 1975, RJ 1975, n°7, E. IV. Im Urteil des Zürcher Obergerichts vom 20. Oktober 1988 (ZC87108U/I.ZK87), 4-6, E. 4 (Rosskastanie bei Parkplatz) wurde diese Frage offenbar nicht geprüft. Generell zu den Voraussetzungen von Art. 58 OR: BSK OR-I-HEIERLI/SCHNYDER, Art. 58 N 6a ff.; FURRER (FN 38), Rz. 59 ff. Zur Frage, in welchen Konstellationen ein Baum zum Werk(bestandteil) werden kann: KARL OFTINGER/EMIL W. STARK, Schweiz. Haftpflichtrecht II/1, 4. Aufl., Zürich 1987, § 19 N 46 f.

(Rz. 29 ff. und Fall 6 (Rz. 50 ff.).⁵² Zu hoch angesetzte Verkehrssicherungspflichten könnten jedoch zur unerwünschten Folge haben, dass viele Bäume präventiv, ohne genügenden Anlass, gefällt würden. Denn auch im Umfeld von Werken im Wald muss der Eigenverantwortung der Waldbesucher bzw. Werkbenützer im Vergleich zum Siedlungsgebiet ein höherer Stellenwert zukommen. Selbst im Siedlungsgebiet tragen Spaziergänger, Autofahrer etc. mit Blick auf baumtypische Gefahren eine gewisse Eigenverantwortung. Eine andere Frage ist, ob Kontrollen und Massnahmen betreffend sturzgefährdete Bäume sowie Alt- und Totholz bei Waldbäumen im Einzelfall zumutbar sind.

f) Zur Staatshaftung

79 Die *Staatshaftung* gemäss den Verantwortlichkeitsgesetzen von Bund und Kantonen kommt in Schadenfällen nur zum Zug, wenn die Voraussetzungen besonderer Haftungsbestimmungen (wie z.B. Art. 58 OR oder Art. 679 ZGB) nicht erfüllt sind, vgl. Fall 5 (Rz. 44 ff.).⁵³ Erforderlich ist, dass Staatsbeamte einem Dritten einen Schaden widerrechtlich und adäquat kausal zufügen (z.B. Art. 3 Abs. 1 VG). Nach den meisten Verantwortlichkeitsgesetzen ist ein Verschulden nicht erforderlich; der Staat haftet anstelle der Beamten.⁵⁴ Widerrechtliche *Unterlassungen* eines Gemeinwesens setzen eine Rechtspflicht zum Handeln (z.B. aus Gefahrensatz) und eine Garantenstellung (des Gemeinwesens) für die geschädigte Person (zum Schutz gefährdeter Polizeigüter) voraus.⁵⁵ Der Anspruch aus der Staatshaftung steht im Zusammenhang mit waldtypischen Gefahren im Hintergrund, selbst wenn es um Schäden in staatlichen Wäldern geht. Dennoch wurde diese Rechtsgrundlage in einigen älteren Fällen bemerkenswerterweise zusammen mit zivilrechtlichen Haftungsnormen geprüft.⁵⁶ Das Bundesgericht hat die Bewirtschaftung von

⁵² NEF (FN 37), 272.

⁵³ Dies gilt unabhängig von der Frage, ob das Gemeinwesen hoheitlich oder gewerblich auftritt; vgl. Art. 3 Abs. 2 VG und Art. 61 OR sowie die vorangehenden Ausführungen in Rz. 69; NEF (FN 37), 276 ff.

⁵⁴ Zu den allgemeinen Voraussetzungen der Staatshaftung: GROSS (FN 30), 1 ff., 163 ff.; TOBIAS JAAG, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd.I/3, Staats- und Beamtenhaftung, 2. Aufl., Basel 2006.

⁵⁵ GROSS (FN 30), 175 f., 183 f., 243 f.; VIVIANE SOBOTICH, Staatshaftung aus Kontrolltätigkeit im Baurecht, Diss., Zürich 2000, 132 ff.

⁵⁶ Folgende Beispiele bei NEF (FN 37), 277 f.: Urteil BGer 4C.231/1994 vom 16. Mai 1995 (unveröffentlicht, bei einer Waldlichtung stürzte infolge Sturms eine Esche auf den Wohnwagen eines Fahrenden; die Staatshaftung wurde im Zuge einer Deliktssklage kraft Kompetenzattraktion mitgeprüft), abgedruckt in: Departement Wald- und Holzforschung ETH Zürich, Tagung, Ausgewählte Fragen des forstlichen Haftpflichtrechts vom 25. Oktober 1995 in Zürich, Grundlagen und Materialien Nr. 96/1, Zürich 1996, 55 ff.; Urteil ZC87108U/I.ZK87 des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. Oktober 1988 (Pflege von Bäumen in einer städtischen Parkanlage; ein herabstürzender Ast einer Rosskastanie auf dem Zürcher Platzspitz beschädigte ein Auto); Urteil des Cour de justice, Genève, vom 13. Februar 1970, Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ) 1972, 136 ff. (Baumsturz auf zwei parkierte Autos).

Staats- und Gemeindewäldern im Jahre 1954 als gewerbliche Tätigkeit, ein Genfer Gericht in einer späteren Entscheidung im Jahre 1970 offenbar als hoheitliche Tätigkeit eingestuft.⁵⁷

g) Zur Vermeidung von Berufsunfällen von Waldarbeitenden

- 80 Bei der Ausführung von Holzereiarbeiten ereignen sich gelegentlich Unfälle, teilweise mit schweren Folgen. In diesem Zusammenhang sind die Pflichten der Parteien im Arbeitsverhältnis zu erwähnen. Das weite Themenfeld kann hier nur angesprochen, nicht näher behandelt werden. Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des *Arbeitnehmers zu achten und zu schützen* sowie auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen. Der Arbeitgeber ist in seiner *Garantenstellung* verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind (Schutz- und Fürsorgepflichten, Art. 328 OR); dazu Fall 7 (Rz. 56 ff.). Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen (Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel).⁵⁸ Der Arbeitnehmer hingegen hat die ihm übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren (Art. 321a Abs. 1 OR). Für *Angestellte im Staatsdienst* ist primär das Personalrecht des im Einzelfall zuständigen Gemeinwesens (Bund, Kanton oder Gemeinde) zu beachten (z.B. das Bundespersonalgesetz), welches teilweise auf das OR verweist. Bei *Gefälligkeitshandlungen ohne Rechtsbindungswillen* kommt bei Unfällen Art. 422 Abs. 1 OR analog zur Anwendung. Eine Haftung ist allerdings zu verneinen, wenn sich nicht das besondere Tätigkeitsrisiko, sondern das *allgemeine Lebensrisiko* verwirklicht hat (sog. Zufallsschäden).⁵⁹
- 81 Zu erwähnen ist hier auch die *Geschäftsherrenhaftung* nach Art. 55 OR. Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung

⁵⁷ Dazu NEF (FN 37), 277, mit Verweis auf BGE 80 II 216, 219 E. 1 und Urteil Cour de justice, Genève vom 13. Februar 1970, Semjud 1972, 136 ff.; Frage offen gelassen im Urteil BGer 4C.231/1994 vom 16. Mai 1995 (nicht publiziert); ferner TOMAS POLEDNA, in: Departement Wald- und Holzforschung ETH Zürich, Tagung, Ausgewählte Fragen des forstlichen Haftpflichtrechts vom 25. Oktober 1995 in Zürich, Grundlagen und Materialien Nr. 96/1, Zürich 1996, 28.

⁵⁸ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11).

⁵⁹ BGE 129 III 181 ff. (ein Besucher auf einem Bauernhof wurde im Verlaufe des Besuchs vom Bauern veranlasst, ihm bei der Umplatzierung eines schweren Rundholzes behilflich zu sein; dabei verletzte sich der Besucher schwer).

dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Der (strenge) Sorgfaltsbeweis betrifft die Auswahl, Instruktion und Überwachung der Hilfsperson (also seiner Arbeitnehmer), angemessene Organisation und geeignetes Arbeitsmaterial.⁶⁰

82 Gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)⁶¹ ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle Massnahmen zur *Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten* zu treffen und dabei die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benützen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern. Zu beachten sind insbesondere die Vorgaben der eidg. Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)⁶², daneben z.B. auch Richtlinien der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt SUVA, der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS oder Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL).⁶³

83 Der Arbeitgeber muss für *Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen* sorgen, *persönliche Schutzausrüstungen* (z.B. Gurt und Schutzhelm) zur Verfügung stellen und die Arbeitnehmer informieren und anleiten (Art. 3-6 VUV). Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden. Diese *Information und Anleitung* haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen (Art. 6 Abs. 1 VUV). Hat der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer mit bestimmten Aufgaben der Arbeitssicherheit betraut, so muss er ihn in zweckmässiger Weise aus- und weiterbilden und ihm klare Weisungen und Kompetenzen erteilen (Art. 7 Abs. 1 VUV). Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen. Bei Arbeiten mit besonderen Gefahren müssen die Zahl der Arbeitnehmer sowie die Anzahl oder die Menge der gefährbringenden Einrichtungen, Arbeitsmittel und Stoffe auf das Nötige beschränkt sein (Art. 8 VUV). Wer als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer den Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt

⁶⁰ Näheres bei BSK OR-I-HEIERLI/SCHNYDER, Art. 55 N 1 ff.

⁶¹ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (SR 832.20).

⁶² Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV) vom 19. Dezember 1983 (SR 832.30).

⁶³ Siehe z.B. <http://www.ekas.admin.ch/> und <http://www.suva.ch/> sowie <http://www.bul.ch/de/fachthemen/holzernte-und-brennholzverarbeitung.html>.

und dadurch andere ernstlich gefährdet, macht sich strafbar (nach Art. 112 Abs. 4 UVG bzw. nach dem StGB).⁶⁴

C. Ausgewählte Fragen und Beurteilungskriterien

1. Ortsspezifische Haftungssituation im Wald

84 Im Bereich von Waldstrassen und -wegen sowie von anderen Werken, die der Erholung und den Freizeitaktivitäten dienen, steht im Zusammenhang mit waldtypischen Gefahren die Werkeigentümerhaftung im Vordergrund.⁶⁵ Im übrigen Wald kommen in seltenen Fällen eine Haftung des Grundeigentümers nach Art. 679 ZGB (bei Unfällen wegen Holzarbeiten im Auftrag des Grundeigentümers), ansonsten eine Verschuldenshaftung des Schädigers nach Art. 41 Abs. 1 OR in Betracht.⁶⁶ Bezüglich Holzereiarbeiten sind auch vertragliche Haftungskonstellationen (im Arbeitsverhältnis) zu nennen. In völlig naturbelassenen *Waldreservaten* oder ganz *abgelegenen, weglosen Wäldern* ist eine Haftung der Waldeigentümerschaft kaum denkbar und auch nicht sachgerecht. Dem Waldeigentümer sind m.E. in wirtschaftlich geringwertigen (wenn auch ökologisch wertvollen), abgelegenen Waldgebieten Verkehrssicherungspflichten ohne speziellen Anlass nicht zumutbar. Zu erwähnen sind z.B. der Schweizerische Nationalpark oder spezielle Waldreservate (z.B. Bödmerenwald im Muotathal/SZ). Gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über den Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden⁶⁷ handelt es sich beim *Schweizerischen Nationalpark* im Engadin und Münstertal um ein Reservat, in dem die Natur vor allen menschlichen Eingriffen geschützt und namentlich die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ihrer natürlichen Entwicklung überlassen wird. Es sind nur Eingriffe gestattet, die unmittelbar der Erhaltung des Parks dienen (Abs. 1). Der Nationalpark ist der Allgemeinheit zugänglich, soweit es die Parkordnung zulässt. Er soll Gegenstand dauernder wissenschaftlicher Forschung sein (Abs. 2). Im Naturerlebnispark Sihlwald/ZH (ein Naturerlebnispark von nationaler Bedeutung) werden seit dem Jahre 2000 (grundsätzlich) keine Bäume mehr geschlagen. Allerdings finden sich dort rund 70 km Wanderwege, 51 km Radwege und 41 km Reitwege sowie viele Feuerstellen, Sitzbänke und Tische.⁶⁸ Soweit diese Anlagen den Werkbegriff erfüllen, sind die Verkehrssicherungspflichten von Art. 58 Abs. 1 OR zu beachten.

⁶⁴ Bsp.: Urteil des Cour de cassation pénale (NE) du 12 octobre 2009 en la cause de G, Recueil de jurisprudence neuchâteloise (RJN) 2009, 365 ff. (Arbeitsunfall, Sturz eines Strassenarbeiters von einem Kastanienbaum; Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Arbeitgebers bzw. eines Mitglieds der kommunalen Exekutive).

⁶⁵ Anderer Auffassung offenbar FURRER (FN 38), Rz. 162.

⁶⁶ KELLER/BERNASCONI (FN 28), 36.

⁶⁷ Bundesgesetz über den Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden (Nationalparkgesetz) vom 19. Dezember 1980 (SR 454).

⁶⁸ Dazu <http://www.wildnispark.ch>.

2. Zur Baumkontrolle im Umfeld von Werken im Wald

- 85 Für die Praxis wesentlich ist, welche Qualität und Häufigkeit *Baumkontrollen* aufweisen müssen. Im Zusammenhang mit den analysierten Fällen zu Alt- und Totholz ist darauf hinzuweisen, dass die *Sichtbarkeit von morschen bzw. abgestorbenen* (im Sommer bei Laubbäumen unbelaubten) *Ästen* eine Rolle spielte (Fall 1 als Beispiel, Rz. 5 ff.). Eine heikle Frage ist entsprechend, wie regelmässig und auf welche Art Bäume auf ihre *Gesundheit kontrolliert* (periodische Baumkontrollen) und das *Vorhandensein von Alt- und Totholz* bzw. Sturzgefährdung abgeklärt werden müssen. Genügen Sichtkontrollen vom Boden oder sind genauere Prüfungen erforderlich? Welche Bäume sind in die Kontrollen mit einzubeziehen (Distanz zum Werk)? *Art und Intensität der Kontrollen* hängen einerseits vom *Bestimmungszweck* (z.B. hinsichtlich Verweildauer), von Lage und Bedeutung des Werks (berechtigte Sicherheitserwartungen der Verkehrsteilnehmenden) sowie den *Umständen* (Alter und Gesundheit der Bäume, insbesondere drohende Gefahren) ab; andererseits von der *Zumutbarkeit* und dem *Kosten-Nutzenverhältnis* für die betroffenen Waldeigentümer bzw. Werkbetreiber. «Es gilt eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem zumutbaren, vernünftigen Pflege- und Kontrollaufwand und der Gefährdung [ö] Der Waldeigentümer muss diejenigen Massnahmen treffen, die ihm zumutbar [ö] und den örtlichen Verhältnissen angemessen sind.»⁶⁹
- 86 In der Regel, d.h. ohne spezielle Anzeichen, dürften *Sichtkontrollen* vom Boden aus genügen⁷⁰, bei Wander- und Waldwegen z.B. einmal jährlich oder ev. nach ausserordentlichen Naturereignissen; zur Rechtslage bezüglich Strassen vgl. Fall 3 (Rz. 29 ff.) und Fall 6 (Rz. 50 ff.). Empfehlenswert ist eine *Protokollierung der Kontrollgänge*. Ein Waldeigentümer ist gemäss dem Bundesgericht . nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit und aufgrund der fehlenden Bewirtschaftungspflicht . nicht zu einer regelmässigen, einlässlichen Kontrolle seines gesamten Waldbestandes auf sturzgefährdete Bäume verpflichtet.⁷¹ Vorsichtsmassnahmen können bei Schrägstellung eines Baumes (v.a. am Waldrand) geboten sein.⁷² Es ist zu bedenken, dass auch gesunde Bäume beim natürlichen Wachstum immer wieder Äste verlieren oder sogar umfallen können (insbesondere unter Windeinwirkung); dies kann und muss nicht verhindert werden.⁷³ Vielmehr spielt da die *Eigenverantwortung* der Waldbenutzer. Fäulnis des Stammes und die damit konkret verbundene Gefahr sind von aussen oft nur schlecht oder gar nicht erkennbar.⁷⁴ Je nach Umständen

⁶⁹ WIESTNER (FN 36), 18 f.; vgl. auch Urteil des Bezirksgerichts Rorschach vom 10. November 1993, Sammelstelle Gerichtsentscheide (SG), 1993, Nr. 923, E. 3.

⁷⁰ Urteil des Tribunal cantonal du canton de Vaud vom 9. Mai 1973, Journal des tribunaux, 1974 I, 391.

⁷¹ So der Entscheid der I. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 16. Mai 1995, E. 6d (umgestürzter Baum Niedererlinsbach, unveröffentlicht); abgedruckt in: Departement Wald- und Holzforschung ETH Zürich, Tagung, Ausgewählte Fragen des forstlichen Haftpflichtrechts vom 25. Oktober 1995 in Zürich, Grundlagen und Materialien Nr. 96/1, Zürich 1996, 55 ff., 60.

⁷² Zum Ganzen NEF (FN 37), 270 f. mit Verweisen auf die Gerichtspraxis.

⁷³ Problematisch ist deshalb der bei WIESTNER (FN 36), 15, erwähnte Luzerner Entscheid von 1993.

⁷⁴ Urteil Tribunal de première instance de Genève vom 31. Januar 1989, RJ 1989, n° 604, 31 f.

ist es schwierig abzuschätzen, ob ein Zustand effektiv gefährlich ist und welche Schutzvorkehrungen angemessen sind.⁷⁵ «Natürlicher Astbruch ohne vorherige Anzeichen ist als Lebensrisiko hinzunehmen.»⁷⁶

3. Weitere Fragen zu den Verkehrssicherungspflichten bei Werken

- 87 Ergibt die Kontrolle eine *offensichtliche (fallenartige) Gefährdung* potenzieller Werkbenutzer durch kranke Bäume oder Totholz, oder geht eine diesbezügliche *Warnung durch Drittpersonen* ein, trifft den Werkeigentümer (welcher gleichzeitig auch Waldeigentümer sein kann) oder . z.B. falls in Spezialgesetzen vorgesehen . den Waldeigentümer die Pflicht, im *Rahmen der Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit* innert angemessener Frist *Massnahmen* zu ergreifen. Z.B. sind Warnhinweise anzubringen, Wege zu sperren, tote Bäume zu fällen bzw. zu entfernen oder morsche Äste abzusägen. Entscheidend sind die objektiven *Umstände des Einzelfalles* (z.B. Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts); die individuelle Lage des Verantwortlichen ist ausser Betracht zu lassen.⁷⁷ Es ist darauf hinzuweisen, dass das Anbringen von *Warntafeln* den Werkeigentümer nicht von seiner Haftung entbindet. Unter dem Kriterium des Selbstverschuldens (Art. 44 Abs. 1 OR) muss sich eine geschädigte, durch Warnschilder vorgängig informierte Person jedoch eine Haftungsreduktion gefallen lassen. Für eine allfällige *Wegbedingung der Haftung* gelten die Schranken von Art. 100 OR (z.B. keine vorgängige Freizeichnung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) und Art. 101 Abs. 2 und 3 OR. Die Haftung für Personenschäden kann generell nicht ausgeschlossen werden.⁷⁸
- 88 Die *Verkehrssicherungspflichten* insbesondere des Wald-, aber auch des Werkeigentümers dürfen m.E. unter Berücksichtigung des allgemeinen Zutrittsrechts zum Naturraum Wald und der nationalen Aufgabe der Biodiversitätsförderung *nicht überspannt* werden.⁷⁹ Beispielsweise ist es m.E. nicht zumutbar, im Umfeld von Waldwegen, Finnenbahnen, Vita Parcours, Sitzbänken etc. vom Waldeigentümer zu verlangen, abgestorbene (aber nicht offensichtlich gefährliche) Äste auf stehenden Bäumen zu entfernen. Andernfalls würden solche Anlagen wohl zunehmend als grosse Waldlichtungen ausgestaltet, was unschön wäre und auch dem Walderhaltungsgebot widerspricht. Gegebenenfalls kann die Beseitigung eines Baumes auf Grund von Baumschutzerlassen sogar einer Bewilligungspflicht unterstehen. Die Unterlassung von zumutbaren Massnahmen kann haftpflichtrechtlich relevant sein, wenn daraus Schäden resultieren und eine Handlungspflicht zu bejahen ist. *Restrisiken* sind jedoch unvermeidlich, wenn sich Naturräume und

⁷⁵ Dazu AMT FÜR WALD BEIDER BASEL, Merkblatt Haftung Nr. 322-01-12, Wer ist für die Sicherheit von Waldbäumen verantwortlich?, 2.

⁷⁶ So NEF (FN 37), 269, mit Verweis auf ein Urteil aus Deutschland (OLG Karlsruhe).

⁷⁷ Dazu auch NEF (FN 37), 269 f.

⁷⁸ INGEBORG SCHWENZER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl., Bern 2012, N 24.14.

⁷⁹ HONSELL/ISENRING/KESSLER (FN 32), § 1 N 91 f.; Zur Kritik in der Lehre an der Haftungsausdehnung (im Zusammenhang mit dem Bergrecht): BÜTLER (FN 34), 67 ff. mit Verweisen.

menschliche Nutzungen überschneiden; sie gehören zum allgemeinen Lebensrisiko.⁸⁰ Wesen wie Bäume und ihr Lebenszyklus sowie andere natürliche Prozesse können letztlich nicht beherrscht werden. Zu empfehlen ist eine kurze Dokumentation der umgesetzten Schritte (Kontrollen, Entscheide, Massnahmen).

⁸⁹ Eine andere Variante ist, dass Waldbenutzer, im Wald Arbeitende oder Nachbarn den Waldeigentümer auf eine vorhandene potenzielle *Gefahr (eine «Falle»)* hinweisen bzw. warnen, was schon unter dem Aspekt der *Schadenminderungspflicht* (Art. 44 Abs. 1 OR) geboten sein kann. Falls der Waldeigentümer danach nichts unternimmt, ist ein Vorgehen gemäss Art. 701 ZGB (Abwehr von Gefahr und Schaden) möglich: Kann jemand einen drohenden Schaden oder eine gegenwärtige Gefahr nur dadurch von sich oder andern abwenden, dass er in das Grundeigentum eines Dritten eingreift, so ist dieser verpflichtet, den Eingriff zu dulden, sobald Gefahr oder Schaden ungleich grösser sind als die durch den Eingriff entstehende Beeinträchtigung (Abs. 1). Für den hieraus entstehenden Schaden ist angemessener Ersatz zu leisten (Abs. 2).

4. Besonderheiten bei den Verkehrssicherungspflichten von Gemeinwesen

⁹⁰ Vor allem bei *Gemeinwesen* (Bund, Kantone und Gemeinden) sind deren personelle, *logistische, technische und finanzielle Gegebenheiten bzw. Ressourcen* zu berücksichtigen, so z.B. das vorhandene Personal, die Fläche bzw. Zahl der zu betreuenden Bäume, Wege und Wälder.⁸¹ Bei der Beurteilung der Sorgfaltspflichten (z.B. im Rahmen von Art. 58 oder Art. 41 OR) sind gegebenenfalls *spezialgesetzliche Anforderungen* (z.B. Strassengesetze) zu beachten. Denn die Verletzung verwaltungsrechtlicher Vorschriften über die Anlage und den Unterhalt von Werken führt in der Regel zur Bejahung eines Werkmangels.⁸² So sind die Kantone u.a. gehalten, dafür zu sorgen, dass (offizielle) *Fuss- und Wanderwege* angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden und dass diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können (Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege, FWG, und Art. 4 eidg. Verordnung über Fuss- und Wanderwege).⁸³ Hieraus könnten sich gewisse minimale Pflichten der Gemeinwesen als Wanderwegverantwortliche im Zusammenhang mit der Prävention von waldtypischen Gefahren ergeben. Art. 6 FWG ist keine Haftungsnorm, und Abs. 1 Bst. b geht

⁸⁰ Zur vergleichbaren Situation im Zusammenhang mit Steinschlaggefahren: MICHAEL BÜTLER/PATRICK SUTTER, Verkehrssicherungspflichten gegen Steinschlag auf Strassen, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (ZBl) 108, 9/2007, 469 ff., 478, 481 ff.

⁸¹ Z.B. BGE 130 III 736 ff. 743 E. 1.4; Urteil BGer vom 12. Juli 2010, 4A_244/2010 E. 1.5; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. Oktober 1988 (ZC87108U/I.ZK87), E. 6: Das Gartenbauamt der Stadt Zürich hatte damals rund 40-000 Bäume zu betreuen (ohne Waldgebiete), dafür standen ihm 120 bis 140 Personen zur Verfügung; BÜTLER/SUTTER (FN 80), 469 ff. zu Verkehrssicherungspflichten auf Strassen.

⁸² BGE 130 III 736 ff., 743, E. 1.4.

⁸³ Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 (SR 704); Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) vom 26. November 1986 (SR 704.1).

nicht weiter als die Anforderungen gemäss Art. 58 und Art. 41 OR.⁸⁴ Angesichts des gesamtschweizerischen Netzes von mehr als 60.000 km signalisierten Wanderwegen, deren Naturnähe und Bestimmungszweck, sind *der Zumutbarkeit von Kontrollen und Massnahmen* jedoch *enge Grenzen* gesetzt. Auch nach ausserordentlichen Naturereignissen (wie Stürmen, Starkniederschlägen, Lawinen) können nur zumutbare Massnahmen innert angemessener Frist erwartet werden. Bezüglich Strassen, Eisen- und Seilbahnen sei auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

5. Verkehrssicherungspflichten gestützt auf das Strassen- und Transportrecht

⁹¹ *Nationalstrassen* stehen unter der Strassenhoheit und im Eigentum des Bundes (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen, NSG).⁸⁵ Sie haben hohen verkehrstechnischen Anforderungen zu genügen; sie sollen insbesondere eine sichere und wirtschaftliche Abwicklung des Verkehrs gewährleisten. Stehen diesen Anforderungen andere schutzwürdige Interessen entgegen, wie insbesondere die Erfordernisse der militärischen Landesverteidigung und der wirtschaftlichen Nutzung des Grundeigentums, die Anliegen der Landesplanung oder des Gewässer-, Natur- und Heimatschutzes, so sind die Interessen gegeneinander abzuwägen (so Art. 5 NSG). Aus Art. 6 NSG geht u.a. hervor, dass zu den Nationalstrassen auch Bepflanzungen und Böschungen gehören, deren Bewirtschaftung dem Anstösser nicht zugemutet werden kann. Darauf hinzuweisen ist, dass die Verkehrssicherungspflichten des Strassenverantwortlichen die Automobilisten nicht von ihrer Eigenverantwortung entheben; z.B. ist die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen (Art. 32 Abs. 1 eidg. Strassenverkehrsgesetz).⁸⁶ Bei Strassen spielen zudem die *Strassenkategorie* (National-, Kantons-, Gemeindestrasse, Haupt- oder Nebenstrasse usw.) und die entsprechenden Erlasse für die Sicherheitsanforderungen eine Rolle. Die Fragen der Verkehrssicherungspflichten (z.B. Baumkontrollen) und der Zumutbarkeit von Sicherheitsvorkehrungen werden unterschiedlich beurteilt, je nachdem, ob es sich um eine Autobahn, eine verkehrsreiche Hauptstrasse oder einen Feldweg handelt;⁸⁷ dazu auch Fall 3 (Rz. 29 ff.) und Fall 6 (Rz. 50 ff.) Auch bei Abholzungen aus Sicherheitsgründen sollte m.E. ein vernünftiges Mass gewahrt werden (Landschaftsbild, Walderhaltung und Rutschgefahr bei steilen Seitenhängen).

⁹² Art. 21 des eidg. *Eisenbahngesetzes*⁸⁸ handelt von Beschränkungen im Interesse der Sicherheit der Eisenbahn. In Abs. 1 heisst es: Wird die Sicherheit der Eisenbahn durch Arbeiten, Anlagen, Bäume oder Unternehmen Dritter beeinträchtigt, so ist auf Begehren des Eisenbahnunternehmens Abhilfe zu schaffen. Ist eine Verständigung darüber unter den Beteiligten nicht möglich, so bestimmt auf Antrag des Eisenbahnunternehmens nach Anhörung der Beteiligten das Bundesamt für Verkehr die zu treffenden Massnahmen. Inzwi-

⁸⁴ BÜTLER (FN 41), 112 f.

⁸⁵ Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960 (SR 725.11).

⁸⁶ Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01).

⁸⁷ BGE 130 III 736 ff., 743, E. 1.4; ferner BÜTLER/SUTTER (FN 80), 469 ff., 473 ff.

⁸⁸ Eisenbahngesetz (EBG) vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101).

schen sind alle die Sicherheit der Eisenbahn beeinträchtigenden Einwirkungen zu unterlassen. In besonders dringlichen Fällen kann das Eisenbahnunternehmen die zur Abwendung der Gefahr notwendigen Massnahmen selbst treffen. Nach Abs. 2 trägt das Eisenbahnunternehmen die Kosten für Massnahmen nach Absatz 1 gegen Beeinträchtigungen durch Bäume, sofern es nicht nachweist, dass sich der verantwortliche Dritte schuldhaft verhalten hat. Führen Eisenbahnstrecken also durch bewaldetes Gelände, sind Waldeigentümer auf Antrag und Kosten der Eisenbahnunternehmung verpflichtet, Bäume zu fällen oder zurückzustutzen, welche die Sicherheit des Bahnbetriebs erkennbar gefährden. Die Missachtung dieser Pflicht kann bei Unfällen, die mit den betreffenden «gefährlichen» Bäumen zusammenhängen, Haftungsrisiken nach sich ziehen. Für *Seilbahnen* gelten das Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung und die dazugehörige Seilbahnverordnung, subsidiär auch das Eisenbahngesetz.⁸⁹

6. Vorgaben des kantonalen und kommunalen Rechts

⁹³ *Kantonale und kommunale Bestimmungen* im Wald-, Strassen-, Bau-, Planungs- und im Nachbarrecht sowie Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen) oder andere *Richtlinien und Empfehlungen* können ebenfalls Bewirtschaftungs- oder Abstandsvorschriften (vor allem für das Siedlungsgebiet) umfassen, z.B. Pflicht zur Pflege des Waldrands, Mindestabstände für Pflanzungen und Bäume, Vorgaben zur Baumhöhe, Strassen- und Waldabstände. Das *kantonale Strassenrecht* kann Waldeigentümer zudem verpflichten, den Luftraum über einer Strasse (Lichtraumprofil) freizuhalten sowie morsche und dürre Äste, welche auf die Strasse stürzen könnten, zu entfernen (Bsp. Kanton Zürich). Dies erscheint im Hinblick auf den Verursachergedanken stossend, wenn der Waldeigentümer, der nicht zugleich Strasseneigentümer ist, dafür (inkl. Aufwand für die Strassensperrung) die Kosten tragen muss und ev. sogar Haftungsrisiken gewärtigen muss.⁹⁰ Solche kantonale Regelungen werden der Rollenverteilung zwischen Strassen- und Waldeigentümer im Hinblick auf das Kosten- und Nutzenverhältnis nicht gerecht. Daran ändert nichts, dass sich Strassen- und Waldeigentümer teilweise personell bzw. vom Träger her decken. Unterhaltskosten und Haftungsrisiken, welche aufgrund von Art. 58 OR der Werkeigentümer tragen sollte, werden so durch kantonales, öffentliches Strassenrecht auf den Waldeigentümer verlagert. Die Bundeskonformität solcher Regelungen ist im Einzelfall zu prüfen. Im genannten Beispielskanton weist der Strassenunterhaltsdienst bei Kantonsstrassen auf Gefahren hin. Der Revierförster informiert darauf den Waldeigentümer und führt den Sicherheitsholzschlag (auf

⁸⁹ Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG) vom 23. Juni 2006 (SR 743.01); Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung, SebV) vom 21. Dezember 2006 (SR 743.011).

⁹⁰ § 14, § 16-18 der Strassenabstandsverordnung (Kanton Zürich) vom 19. April 1978 (700.4); kritisch dazu ANDREAS LEUCH, Die Haftung des Waldeigentümers im Waldbestand und entlang von Strassen (Essay), Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 158 (2007) 11, 337 ff. und ARMIN HELBLING, Haftungsfragen des Waldeigentümers, Wald und Holz 2/2010, 25-27; vgl. <http://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/fuehrung/recht/> (besucht am 5. August 2014).

Kosten des Waldeigentümers) aus. Um die Störung des Verkehrsflusses und die Gesamtkosten zu minimieren, «[ö] werden *Sicherheitsholzschnitte* und strassenbauliche Unterhaltsarbeiten koordiniert ausgeführt.»⁹¹

- 94 Ein Grundeigentümer, der die gefährlich in die Strasse hineinragenden Äste eines Baumes nicht gemäss den Bestimmungen des öffentlichen Rechts zurückschneidet (bzw. schneiden lässt), begeht eine unerlaubte Handlung (bzw. Unterlassung) im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR und wird für dadurch verursachte Schäden haftbar.⁹² Bei ungenügender Freihaltung kommen in einem Schadenfall also primär der Strassen- bzw. (je nach Ausgestaltung des öffentlichen Rechts) der Waldeigentümer als potenziell Haftpflichtige in Betracht.⁹³ Je nach Umständen genügen auch *andere Massnahmen* (als das Fällen von Bäumen) wie bauliche Veränderungen, spezielle Signalisationen (Warnhinweise) oder passive Sicherheitseinrichtungen (z.B. Leitschranken). Tendenziell werden entlang von Kantonsstrassen aus Sicherheitsgründen keine Bäume mehr gepflanzt, was den Anliegen des Landschaftsschutzes und der Ästhetik entgegenläuft.⁹⁴ Zu erwähnen sind schliesslich Bewirtschaftungspflichten gestützt auf *Vereinbarungen* zwischen einem Waldeigentümer und einem Werkeigentümer (Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter) bzw. einem Gemeinwesen. Bei speziellen kantonalen Haftungs- oder Sicherheitsnormen könnte sich allenfalls die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht (Zivilrecht, Waldrecht, Natur- und Heimatschutz) stellen.
- 95 Bemerkenswert ist die Regelung des Kantons Solothurn in Art. 6 seiner Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand⁹⁵, welche den Waldeigentümer begünstigt. Die Bestimmung lautet wie folgt: «Der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Baute oder baulichen Anlage, welche weniger als 20 m vom Wald entfernt ist, kann für Schäden, die aus dem Bestand des Waldes entstehen, gegenüber dem Waldeigentümer oder der Waldeigentümerin keine Ansprüche geltend machen.» (Abs. 1). «Umgekehrt haftet der Eigentümer oder die Eigentümerin für Schäden, die dem Wald entstehen.» (Abs. 2). Diese Norm sieht eine spezielle, durchaus sinnvolle forstliche Haftpflichtregel vor, erscheint jedoch mit Art. 41 OR, (ev.) Art. 58 OR und mit Art. 679 ZGB unter Umständen nicht vereinbar. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts ist Sache des Bundes (Art. 122 Abs. 1 BV). Gemäss Art. 49 Abs. 1 BV geht Bundesrecht entgegenstehendem kantonalem Recht vor. Das Fallbeispiel 2 (Rz. 18 ff.) zeigt jedenfalls, dass die Unterschreitung des Waldabstandes auch aus Sicherheitsaspekten (neben ökologischen und landschaftlichen Gründen) problematisch ist.

⁹¹ FELIX MUFF, Keine Bäume mehr am Strassenrand?, Umweltpraxis (des Kantons Zürich), Nr. 69 / Juli 2012, 23 f.; vgl. www.umweltschutz.zh.ch.

⁹² BGE 112 II 439 ff., 441 f., E. 1.

⁹³ Dazu auch NATHALIE LANG, Haftung des Gemeinwesens für Strassen und Bäume, HAVE 2012, 463 ff.

⁹⁴ Näheres bei MUFF (FN 91), 24.

⁹⁵ Vom 15. Juni 1993 (931.72).

7. Zu Veranstaltungen und Grossanlässen im Wald

96 Komplexe Rechtsfragen stellen sich bei der Durchführung von Veranstaltungen oder Grossanlässen im Wald. Die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald ist in der Regel einer kantonalen Bewilligungspflicht unterstellt (Art. 14 Abs. 2 Bst. b WaG). Massgebend ist, ob die Behörden bzw. der Waldeigentümer einer solchen Veranstaltung zustimmen und was «[ö] im Vertragsverhältnis zwischen den Organisatoren und dem Waldeigentümer [ö] einerseits und den Teilnehmern und den Organisatoren andererseits geregelt [ö]» wird, «[ö] sodass für alle Beteiligten klar ist, wer welche Informations-, Sicherungs- und Unterhaltspflichten zu übernehmen hat und welche Risiken letztendlich beim Teilnehmer dieses Anlasses verbleiben.»

8. Eigenverantwortung der Waldbenutzer und Restrisiko im Wald

97 Zentral ist die *Eigenverantwortung der Waldbenutzer oder Erholungssuchenden* (vgl. auch Art. 6 BV).⁹⁶ Abseits von Werken oder Wegen (in der «freien Natur») bestehen grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflichten. Waldbenutzer haben ihr Verhalten und ihre Ausrüstung den natürlichen Gegebenheiten im Wald (Gelände, Schwierigkeiten und Gefahren) anzupassen. Unfälle wegen herunterfallenden Ästen oder umstürzenden Bäumen hängen häufig mit speziellen Witterungsverhältnissen zusammen (Wind, Sturm, Schneefall, Starkniederschläge). Wer sich bei *ungünstigen bzw. gefährlichen meteorologischen Verhältnissen* in den Wald begibt oder allfällige Warnungen (z.B. Absperrbänder oder auf Tafeln) missachtet, trägt entsprechende Eigenverantwortung. Haftungsrechtlich ist dies unter dem Begriff *Selbstverschulden* zu würdigen und kann zur Reduktion oder zum Wegfall von Schadenersatzforderungen führen. Auch bei normalen Bedingungen verbleibt für Waldbesucher stets ein hinzunehmendes *Restrisiko*, durch abstürzende Äste verletzt oder geschädigt zu werden. Soweit im Einzelfall keine Verkehrssicherungspflicht eines Werkbetreibers gegeben ist bzw. verletzt wurde, muss der Waldbenutzer den Schaden also selber tragen. Schliesslich gilt es, die *Schadenminderungspflicht des Geschädigten* zu erwähnen (Art. 44 Abs. 1 OR).

9. Wegfall der Haftung bei höherer Gewalt

98 Eine Haftung des Grund-, Wald- oder Werkeigentümers kann schliesslich wegfallen, wenn der sog. *adäquate Kausalzusammenhang* durch höhere Gewalt, grobes Selbstverschulden des Geschädigten oder grobes Drittverschulden *unterbrochen* wird.⁹⁷ *Höhere Gewalt* ist ein unvorhergesehenes, aussergewöhnliches Ereignis, das mit unabwendbarer Gewalt von aussen hereinbricht (z.B. Jahrhundertsturm). Nicht als höhere Gewalt gilt z.B. ein heftiger Föhnstoss.⁹⁸

⁹⁶ Zur Eigenverantwortung im Wald: BÜTLER (FN 3), Rz. 74; BÜTLER (FN 41), 111 (Wanderer).

⁹⁷ HONSELL/ISENRING/KESSLER (FN 32) sprechen dann von sog. Inadäquanz, § 3 N 37 ff.

⁹⁸ BGE 90 II 9 ff. E. 2; Zum Begriff der höheren Gewalt: BGE 90 IV 265 ff., 270, E. 2b; REY (FN 29), N 574 ff. mit Verweisen. Im Fall gemäss Urteil des Bezirksgerichts Plessur (GR) vom 27. Mai 1986, Sammelstelle Gerichtsentscheide 1986, Nr. 620, fügten herabfallende Äste einer Pappel, die von einem mit 100 km/h

10. Zusammenfassende Bemerkungen zu den Verkehrssicherungspflichten

⁹⁹ *Verkehrssicherungspflichten* können auf *verschiedenen Rechtsgrundlagen* beruhen, z.B. auf Art. 58 OR oder Art. 41 OR in Verbindung mit dem Gefahrensatz, auf Art. 679 ZGB oder auf der Staatshaftung. In der Gerichtspraxis spielt die Art der Haftungsgrundlage eine kleinere Rolle als erwartet; den relevanten Verkehrssicherungspflichten liegen jeweils ähnliche Massstäbe bzw. Kriterien zugrunde (objektiver Sorgfaltsmassstab, Verkehrsschutz, Vertrauensprinzip, Zumutbarkeit, Eigenverantwortung).⁹⁹ Die Werkeigentümergehaftung erweist sich von der Konzeption her als Kausalhaftung ohne Entlastungsbeweis als streng. Doch das Kriterium der Zumutbarkeit von Massnahmen erlaubt es, die objektiven Umstände (hier u.a. betreffend den Werk- bzw. Waldeigentümer) im Einzelfall angemessen zu würdigen. Wie gezeigt, sind die Verkehrssicherungspflichten *im nahen Umfeld von Eisen- und Seilbahnen, wichtigen Strassen und Gebäuden* und in viel begangenen Bereichen (mit Publikumsverkehr) höher als z.B. bei einer gekiesten Waldstrasse (mit Fahrverbot), einem Waldweg, Vita Parcours oder Grillplatz im Wald. Insofern kann von einer *Relativität der Verkehrssicherungspflichten* gesprochen werden.¹⁰⁰ Im Zusammenhang mit Strassen, Werken und Wegen sind *Fremd- und Eigenverantwortung* auf Grund der rechtlichen Vorgaben und der Verhältnisse im Einzelfall festzulegen und abzugrenzen. Es gilt, ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem *Schutzinteresse der Benutzer* (einer Infrastruktur), der *wirtschaftlichen Bedeutung* des Werks und der *Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts* zu wahren. Wichtig ist der Gesichtspunkt, die Bäume im Wald wenn möglich stehen zu lassen und nicht zu fällen (Walderhaltungsgebot, Rodungsverbot nach Art. 5 Abs. 1 WaG).

¹⁰⁰ Zu berücksichtigen ist auch, ob ein Werk den Benutzern *unentgeltlich zur Benutzung angeboten* wird. Nach Art. 99 Abs. 2 OR ist das Mass der *Haftung milder* zu beurteilen, wenn das Geschäft für den Schuldner keinerlei Vorteil bezweckt (fehlende Gewinnorientierung). Hierzu gehört auch das allgemeine, unentgeltliche *Zutrittsrecht betreffend Wald und Weide* (Art. 699 Abs. 1 ZGB und Art. 14 Abs. 1 WaG). Eine *Überspannung der Sorgfaltspflichten* bzw. eine Haftungsausdehnung gilt es vor allem bei «naturnahen» Anlagen wie Waldpfaden zu vermeiden; andernfalls könnte dies auf eine Art Gefährdungshaftung hinauslaufen; eine teilweise ähnliche Problematik besteht beispielsweise auch im Bergsport.¹⁰¹ Die Verkehrssicherungspflichten sollen *erfüllbar und zumutbar* bleiben bzw. sein. Da die *Förderung der Biodiversität* (und damit verbunden auch das Stehen- und Liegen-

durchs Land brausenden Sturmwind entwurzelt wurde, einem parkierten Auto Totalschaden zu. Stürme von 100 km/h sind stark genug, um gesunde Bäume zu entwurzeln. Deshalb kann eine allfällige Unterlassung des Baumeigentümers nicht als widerrechtlich betrachtet werden (E. 4).

⁹⁹ Dazu auch NEF (FN 37), 279 f.

¹⁰⁰ HANS RUDOLF TRÜEB, in: Departement Wald- und Holzforschung ETH Zürich, Tagung, Ausgewählte Fragen des forstlichen Haftpflichtrechts vom 25. Oktober 1995 in Zürich, Grundlagen und Materialien Nr. 96/1, Zürich 1996, 10 f.

¹⁰¹ Zur Problematik der Haftungsausdehnung infolge überzogener Verkehrssicherungspflichten: HONSELL/ISENRING/KESSLER (FN 32), § 1 N 84 ff., § 21 N 56 ff.; BÜTLER (FN 34), 35 ff., 67 ff., mit Verweisen.

lassen von Alt- und Totholz) zu einer nationalen Aufgabe geworden ist, muss dieser Aspekt neben den Sicherheitsaspekten fortan in die Beurteilung des Verhaltens von Behörden, Wald- und Werkeigentümern und in die *Interessenabwägung* mit einfließen, insbesondere, wenn Waldreservate betroffen sind. Dafür sprechen das Legalitätsprinzip, der Grundsatz der ganzheitlichen Betrachtungsweise und die Pflicht zur materiellen Koordination. Die Sicherheitsaspekte dürfen im nahen Bereich von publikumsintensiven Werken (v.a. Verkehrswegen und Gebäuden) auf Grund der Stellung der fundamentalen Rechtsgüter Leben und Gesundheit nicht vernachlässigt werden, sind im Wald angesichts der Eigenverantwortung der Waldbenutzer jedoch zu relativieren.

101 Im *nahen Bereich von Gebäuden und Anlagen* im Wald (z.B. Aussichtstürme, Waldhütten, Holzlager, Brücken, Spiel- und Grillplätze, kleine Feuerstellen, Sitzbänke, Zäune) dürfte das bewusste Stehenlassen von Alt- und Totholz vor dem Hintergrund der (teilweise problematischen) Argumentation im Fall 1 (herabstürzender Ast eines grünen Baumes auf den Tisch eines Grillplatzes, Rz. 5 ff.) für den Werkeigentümer haftungsrechtlich heikel sein. Dies insbesondere bei Werken, die in der Regel mit einer *längeren Verweildauer* verbunden sind (Gebäude, Spiel-, Grill- und Campingplätze). Das «Ausholzen» solcher Plätze ist mit Blick auf die Eigenverantwortung der Benutzer und auf das Gebot der Walderhaltung jedoch weder nötig noch wünschenswert (weil sonst die Waldumgebung fehlen würde). Bei *Wald- und Wanderwegen sowie Pfaden* (Vita Parcours, Finnenbahnen, Bike-Trails) erscheint das Haftungsrisiko der Wegverantwortlichen im Zusammenhang mit Alt- und Totholz angesichts von Länge und Zweck des Wegnetzes bzw. der Pfade erheblich geringer. Entscheidend sind die jeweiligen *Umstände des Einzelfalles*. Das Stehenlassen von Alt- und Totholz in Wäldern und Waldbereichen, in denen keine Bauten oder Anlagen (als Werke) stehen, erscheint haftungsrechtlich unproblematisch. Denn in der «freien» Natur gilt, wie erwähnt, das *Prinzip der Eigenverantwortung*. Zu beachten ist, dass der Waldeigentümer das *allgemeine Zutrittsrecht* auf seinem Waldboden dulden muss. Es erscheint angemessen, damit grundsätzlich keine Sicherungspflichten des Waldeigentümers zu verbinden. Aus Sicht der Behörden dürfte es ratsam sein, Alt- und Totholz insel förmig vor allem in unbenutzten Zonen zu verteilen (Totholzinseln), statt überall einzelne tote Bäume stehen zu lassen.

IV. Ergebnis

- 102 Das vor Ort belassene Alt- und Totholz kann walddtypische Gefahren (z.B. Baumsturz oder herunterfallende Äste) mit sich bringen. Die ausgedehnte Suche nach Gerichtsentscheidungen der letzten zehn bis fünfzehn Jahre auf Ebene Bund und Kantone hat nur wenige einschlägige Urteile betreffend Haftung für Schäden aus walddtypischen Gefahren ergeben. Unklar bleibt, ob sich solche Zwischenfälle im Wald nur selten ereignen oder ob die Fälle meist aussergerichtlich bzw. durch Vergleich oder Einstellung von Strafverfahren erledigt werden. Das eidg. Waldrecht sieht keine generelle Bewirtschaftungspflicht der Waldeigentümer vor. Im «freien Waldgelände» steht die Eigenverantwortung der Waldbenutzer, welche grundsätzlich ein freies und unentgeltliches Zutrittsrecht haben, im Vordergrund. Sie betreten das Waldgelände auf eigenes Risiko, müssen mit walddtypischen Gefahren rechnen und tragen die Konsequenzen von im Wald erlittenen Schäden, insbesondere wenn sie elementare Sorgfaltsregeln missachten und den Wald bei gefährlichen Witterungsverhältnissen (bei Starkniederschlägen, Sturmwind) betreten (Selbstverschulden). Das Stehenlassen von Alt- und Totholz zur Förderung der Biodiversität (oder aus anderen Bewirtschaftungsgründen) erscheint dort haftungsrechtlich entsprechend unbedenklich.
- 103 Im unmittelbaren Umfeld von Werken im Wald (Eisenbahnen, Waldstrassen und -wegen, Gebäuden und Anlagen) bestehen gestützt auf Erlasse von Bund und Kantonen und auf die Rechtsprechung gewisse Verkehrssicherungspflichten. Neben der Werkeigentümergehaftung bilden weitere mögliche Haftungsgrundlagen die Grundeigentümer-, die Geschäftsherren-, die Verschuldens-, die Vertrags- bzw. die Staatshaftung; eine Rolle spielt bei Unterlassungen auch der Gefahrensatz, welcher durch die Verkehrssicherungspflichten konkretisiert wird. Letztere orientieren sich an einem objektivierten Sorgfaltsmassstab, am Verkehrsschutz, am Vertrauensprinzip, am Kriterium Zumutbarkeit und am Grundsatz der Eigenverantwortung. Aus dem Belassen von natürlichen Waldbäumen setzt sich der Waldeigentümer grundsätzlich keinem Haftungsrisiko wegen Überschreitung der aus dem Grundeigentum fliessenden Nutzungsrechte aus. Unter Umständen muss er aber bei objektiv erhöhten und erkennbaren Gefahren die Entfernung von einzelnen schräg stehenden bzw. teilweise oder ganz abgestorbenen Bäumen zulassen, wenn ein Nachbar oder Werkeigentümer dies berechtigterweise verlangt. Im Zusammenhang mit Holzereiarbeiten müssen Arbeitgeber zugunsten ihrer Angestellten für die erforderlichen Schutzmassnahmen sorgen, um Berufsunfälle zu vermeiden. Problematisch ist, dass die kantonale Strassengesetzgebung den Waldeigentümern teilweise weitgehende Unterhaltspflichten (inklusive bedeutende Kosten) auferlegt, was bei Nichtbefolgung sogar zu Haftungsrisiken führen kann. Es stellt sich jedoch die Frage der Vereinbarkeit mit dem Bundeszivilrecht.
- 104 Die Unterhaltspflicht für ein Werk kann sich auf die unmittelbar angrenzenden Bäume erstrecken. Es ist dann mit Blick auf die erhöhte Eigenverantwortung im Wald eine heikle Frage, ob und in welchen Konstellationen abgestorbene Äste oder Bäume dem Werkeigentümer als Werkmangel (oder sogar als eine fehlerhafte Anlage) zuzurechnen sind. Die daraus entstehenden Haftungsrisiken treffen primär die Werkeigentümer. Unter Umstän-

den haften Waldeigentümer, wenn sie zugleich Werkeigentümer sind oder ihnen ausnahmsweise aus bestimmten gesetzlichen oder vertraglichen Gründen eine Kontroll-, Warn- bzw. Beseitigungspflicht obliegt. Je nach Bestimmungszweck, Bedeutung des Werks und Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts variieren die Verkehrssicherungspflichten (Kontrollen und Massnahmen betreffend Waldbäume) erheblich. Bei für den Motorfahrzeugverkehr geöffneten Waldstrassen sind periodische, mindestens jährliche Sichtkontrollen (von unten) z.B. unumgänglich. Eine genügende Weiterbildung und die Dokumentation zu Ereignissen, Entscheiden und getätigten Schritten durch die zuständigen Behörden und Waldbesitzer sind ratsam, um in Strafuntersuchungen bzw. Haftungsprozessen den Fahrlässigkeitsvorwurf eher entkräften zu können.

105 Die Verkehrssicherungspflichten insbesondere des Waldeigentümers, aber auch des Werkeigentümers sollen unter Berücksichtigung des allgemeinen Zutrittsrechts zum Naturraum Wald, des Walderhaltungsgebots und der nationalen Aufgabe der Biodiversitätsförderung nicht überspannt werden; zudem sind Restrisiken unvermeidlich und vom Waldbenutzer eigenverantwortlich hinzunehmen. In allen Fällen müssen Schutzvorkehrungen für den Pflichtigen zumutbar sein. Vor allem bei Gemeinwesen, aber auch bei privaten Waldeigentümern, sind personelle, logistische und finanzielle Gesichtspunkte zu berücksichtigen. In jedem Einzelfall ist sorgfältig festzulegen, wie weit die Eigenverantwortung der Wald- und Werknutzer reicht. Wie die wenigen einschlägigen (nicht höchstrichterlichen) Gerichtsurteile bzw. Entscheide aufzeigen, erscheint das Haftungsrisiko der Waldeigentümer im Zusammenhang mit Schäden wegen Unfällen, die auf walddtypische Gefahren zurückzuführen sind, nach geltendem Recht begrenzt und tragbar (vorbehalten sind gewisse Regelungen im kantonalen Strassenrecht). Auch die Analyse der Rechtslage unterstreicht diese Einschätzung. Angesichts der zunehmenden Freizeit- und Erholungsaktivitäten im Wald gilt es in der Gesetzgebung und in der Rechtsanwendung die Fragen der Haftungsausdehnung und -überwälzung kritisch im Auge zu behalten.

V. Anhänge

Anhang 1: Ausgewählte Gerichts- und andere Entscheide (Fälle 1-7)

<i>Kanton</i>	<i>Gerichtsin- stanz/Da- tum</i>	<i>Fundstelle</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>	<i>Ergebnis</i>	<i>Bewertung</i>
Basel- Land	Kantonsge- richt, 04.03.2008	http://www.baselland.ch/003-htm.309278.0.html , siehe Fall 1, Rz. 5 ff.	Art. 41, 58 OR, Unterhalt eines Grillplatzes hinsichtlich Gefährdung durch umliegende Bäume	Haftung abgelehnt	einschlägig (aber kein Alt-,/Totholz)
Tessin	Kantonsge- richt, 25.08.2008	http://www.sentence.ti.ch , siehe Fall 2, Rz. 18 ff.	Art. 41 OR, Art. 58 OR, Art. 679 ZGB	Haftung abgelehnt	einschlägig (morscher Baum)
Zürich	Staatsan- waltschaft Winterthur, 24.02.2011	Unveröffent- licht, siehe Fall 3, Rz. 29 ff.	Art. 117 StGB	Strafbar- keit ver- neint (Ein- stellung)	einschlägig (Baumsturz auf Strasse)
Waadt	Bundesge- richt, 17.11.2009	http://www.bger.ch , 5A_265/2009, siehe Fall 4, Rz. 37 ff.	Art. 737 Abs. 3 ZGB	keine Pflicht zur Wald- pflege für Dienst- barkeits- belaste- ten	
Neu- enburg	Verwal- tungsge- richt, 11.02.2009	Recueil de ju- risprudence neuchâteloise (RJN) 2009, 229 ff., siehe Fall 5, Rz. 44 ff.	Art. 58 OR, Art. 679/684 ZGB, Art. 21 LResp., kant. Prozessbestim- mungen	Zustän- digkeit verneint	wäre ein- schlägig, aber Pro- zessent- scheid
Zürich	Oberge- richt, 20.11.2000	Blätter für Zür- cherische Rechtspre- chung (ZR) 100/2001, 157 ff., siehe	Art. 58 OR, Haftung der Gemeinde als Eigentümerin einer Strasse; Kollision eines Fahrzeugs	Haftung bejaht	nicht ein- schlägig, aber von In- teresse

		Fall 6, Rz. 50 ff.	mit Birke am Strassenrand		
Basel-Land	Kantonsgericht, 06.01.2009	Sammelstelle Gerichtsent- scheide (SG) 2011, Nr. 1641, siehe Fall 7, Rz. 56 ff.	Art. 117 StGB, Art. 328 Abs. 2 OR, Art. 82 Abs. 1 UVG, Un- fall bei Baum- schneidearbeiten	Strafbar- keit ver- neint (Frei- spruch)	nicht ein- schlägig, aber von In- teresse

Anhang 2: Quellen bzw. Adressen für die Urteilssuche

<i>Gemeinwesen</i>	<i>Gerichte</i>	<i>seit Jahr</i>	<i>Rechtsgebiete</i>
Bund	Bundesgericht, www.bger.ch	2000, z.T. äl- tere Ur- teile	Staats- und Verwaltungsrecht, Privat-, Straf- und Sozialversiche- rungsrecht
Bund	Bundesverwaltungs- gericht, www.bvger.ch	2000	Staats- und Verwaltungsrecht, Sozialversicherungsrecht
alle Kantone	Gerichtsent- scheide, soweit auf Swissex verfügbar, www.swissex.ch	2000, z.T. äl- tere Ur- teile	Staats- und Verwaltungsrecht, Privat-, Straf- und Sozialversiche- rungsrecht
Kanton Aar- gau	Ober- und Handels- gericht, Verwal- tungsgericht,	2000	Staats- und Verwaltungsrecht, Privat-, Straf- und Sozialversiche- rungsrecht
Kanton Basel Land	Kantonsgericht Ober- und Verwal- tungsgericht	2004 2003	Staats- und Verwaltungsrecht, Privat-, Straf- und Sozialversiche- rungsrecht
Kanton Bern	Obergericht (Zivil- und Strafabteilung), Verwaltungsgericht	ab ca. 2008 bzw. 2012	Staats- und Verwaltungsrecht, Privat-, Straf- und Sozialversiche- rungsrecht
Kanton Grau- bünden	Kantons-, Verwal- tungsgericht	2000	Staats- und Verwaltungsrecht, Privat-, Straf- und Sozialversiche- rungsrecht
Kanton Luzern	Verwaltungs- und Kantonsgericht	2000	Privat-, Straf- und Verwaltungs- recht, Sozialversicherungsrecht

Kanton Wallis	Kantonsgericht und Bezirksgerichte	2000	Staats- und Verwaltungsrecht, Privat-, Straf- und Sozialversicherungsrecht
Kanton Zürich	Ober-, Handels-, Kassations- und Verwaltungsgerichte	2000	Staats- und Verwaltungsrecht, Privat-, Straf- und Sozialversicherungsrecht

Anhang 3: Angefragte Stellen und Personen:

<i>Quelle/Person</i>	<i>Funktion, Adresse</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergebnis</i>
Axa Winterthur, Hr. Frey	Leiter Schaden und allgemeine Haftpflicht	Mail-Anfrage, Nov. 2013	Telefonat am 11. Nov. 2013
ETH Zürich, Hr. Prof. Willi Zimmermann	Institut f. Umweltentscheidungen willi.zimmermann@env.ethz.ch	Mail-Anfrage, Nov. 2013	diverse Unterlagen im Dez. 2013 erhalten
Forstdirektion Kanton Zürich, Hr. Erwin Schmid	Staatswald und Ausbildung erwin.schmid@bd.zh.ch	Mail-Anfrage, Nov. 2013	Telefonat am 7./8. Nov. 2013
Gemeinde Bubikon (ZH), Fr. Nägeli, Fr. Senti	Bauamt bzw. Försterin	Mail-Anfrage, Nov. 2013	Telefonat am 12. Nov. 2013
Gemeinde Rüti (ZH), Hr. Straessle, Hr. Mauchli	Leiter Bau und Liegenschaften bzw. Förster Forstrevier Rüti-Wald-Dürnten (ZH)	Mail-Anfrage, Nov. 2013	Telefonat am 11. Nov. 2013 mit Hr. Straessle und am 14. Nov. 2013 mit Matthias Brunner (Baumexperte)
Generali Versicherung, Hr. Vajda u. Hr. Mundwiler	Medienabteilung, Pressestelle, gemäss Angaben der Rechts- und Schadensabteilung	Mail-Anfrage, Nov. 2013	Telefonat am 6. Nov. 2013
Helvetia Versicherungen, Hr. Emil Laib	Leiter Fahrzeug-/PH-Schaden emil.laib@helvetia.ch	Mail-Anfrage, Nov. 2013	Mail-Antwort vom 7. Nov. 2013

Kanton Luzern Hr. Thomas Abt,	Leiter Abt. Wald, Kt. Luzern thomas.abt@lu.ch	Mail-Anfrage, April 2014	Mail-Antworten vom 14./15. April 2014
Kantonsgericht Graubünden, Hr. RA Ronny Pers,	Aktuar	Mail-Anfrage, Nov. 2013	Mail vom 3. Dez. 2013
Kantonsgericht Luzern, Fr. Kopitzsch, Fr. Hersberger		Mail-Anfrage, Nov. 2013	diverse Urteile erhalten
Orion Rechtsschutzversicherung, Hr. Gautschi	Rechtsabteilung	Mail-Anfrage, Nov. 2013	Telefonat am 6. Nov. 2013
Schweizerische Mobiliar, Fr. Beatrice Dürig Zenhäusern	Abt. Komplexschaden	Mail-Anfrage, Nov. 2013	Telefonat am 5. Nov. 2013
Stadt Winterthur Hr. Alois Keel	Departement Bau, Baupolizeiamt Winterthur, Leiter Rechtsdienst Alois.Keel@win.ch	Mail-Anfrage, April 2014	Mail-Antwort vom 7. April 2014
Verwaltungsgericht Bern Fr. Ruth Liechti		Schreiben Dez. 2013	Schreiben vom 12. Dez. 2013